

Beschluss Nr. 1079/2008

Schwyz, 14. Oktober 2008 / ju

Teilrevision des Steuergesetzes

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Zu Beginn des Jahres 2007 ist die bisher einzige umfassende Teilrevision des neuen Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG; SRSZ 172.200) in Kraft getreten. Damit entspricht das StG im Wesentlichen dem Stand der Bundesgesetzgebung per Mitte 2005. Inzwischen hat das Bundesrecht kleinere und grössere Änderungen erfahren, die auf kantonaler Ebene Anpassungsbedarf schaffen. Es ist Aufgabe des kantonalen Steuergesetzgebers, die im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG; SR 642.14) enthaltenen Gesetzesänderungen ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Mit einer zweiten grossen Teilrevision des neuen Steuergesetzes gilt es daher in erster Linie, das kantonale Steuerrecht an geändertes Bundesrecht anzupassen. Daraus erklärt sich die relativ technische Natur der Mehrzahl der vorzunehmenden Änderungen.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes nimmt der Kanton Schwyz im Gesamtindex der Steuerbelastung nach dem Kanton Zug den zweiten Platz ein. Diese gute Wettbewerbsstellung ist aufgrund der in den umliegenden Kantonen beschlossenen oder geplanten Steuersenkungen in letzter Zeit unter Druck geraten.

Mit der Teilrevision 2010 soll die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz nachhaltig verbessert und langfristig gesichert werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Dabei werden die aktuelle Finanzlage des Kantons, der Gemeinden und Bezirke sowie das mittelfristige Entwicklungspotenzial berücksichtigt.

Die Finanzplanung, die einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt anstrebt, der Voranschlag 2009, der von einem höher als ursprünglich angenommenen Aufwandüberschuss ausgeht, die finanzpolitische Entwicklung im ersten Halbjahr 2008 und die sich abkühlende Weltkonjunktur verdeutlichen, dass mit sinkenden Steuererträgen gerechnet werden muss. Deshalb müssen die ursprünglichen finanz- und steuerpolitischen Annahmen überarbeitet werden. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes können nicht alle geplanten Anliegen umgesetzt werden. Nachdem mit der Senkung des kantonalen Steuerfusses auf 120 % einer Einheit vor allem die natürlichen Per-

sonen entlastet werden konnten, liegt der Schwerpunkt der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes nun bei der Unternehmensbesteuerung.

Die aktuell gute Finanzlage der Haushalte der schwyzerischen Gemeinwesen muss deshalb gezielt dafür eingesetzt werden, das Steuersubstrat zu vergrössern. Das kann dann erreicht werden, wenn ansässige Unternehmen Investitionen im Kanton tätigen oder neue Unternehmen angesiedelt werden können. Damit wächst das Steuersubstrat bei den natürlichen aber auch bei den juristischen Personen. Es braucht darum eine dynamische Steuerstrategie. Aus diesem Grund sollen mit der Steuergesetzteilrevision Massnahmen getroffen werden, die im Hinblick auf die Erhöhung des Steuersubstrates diese Dynamik auslösen können.

Eine tiefe Unternehmensbesteuerung ist nebst anderen Faktoren eine wichtige Voraussetzung für die Ansiedlung neuer und Beibehaltung bestehender Unternehmen. Eine erfolgreiche Unternehmensbesteuerung fördert die Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze und bewirkt dadurch ein Wachstum der Steuererträge bei den juristischen und gleichzeitig auch bei den natürlichen Personen. Die Steuermassnahmen werden eine Dynamik nur auslösen und nachhaltige Wirkung zeigen, wenn damit national und international deutliche Akzente gesetzt werden können.

Zur Stärkung des Steuerstandorts wird der Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen auf 2.25 % gesenkt, dies unter Aufgabe des bisherigen Zweistufentarifs. Weiter soll die Gewinn- an die Kapitalsteuer angerechnet werden können. Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen wird die Freigrenze für den Gewinn auf Fr. 20 000.-- und für das Kapital auf Fr. 300 000.-- erhöht.

Als Folge der mittelfristigen Finanzperspektiven und der Prioritätensetzung für die Teilrevision werden die Entlastungen bei den natürlichen Personen im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage geringer ausfallen. Der Ausgleich der kalten Progression könnte aus Sicht des Regierungsrates nach der Abschaffung der Handänderungssteuer von vielen Gemeinden nicht mehr ohne weiteres verkraftet werden. Dieser Ausgleich soll darum anlässlich der nächsten Teilrevision geprüft werden. Auf die in der Vernehmlassung auf breiter Front kritisierte Sozialentlastung wird gänzlich verzichtet. Stattdessen sollen beim Einkommen die Kinderabzüge um weitere Fr. 500.-- erhöht werden.

Entlastungen erfahren die natürlichen Personen im Bereich der Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften). Die mit der Unternehmenssteuerreform II (UStR II) geschaffenen Möglichkeiten werden genutzt. Sie entlasten Personenunternehmen in bestimmten Übergangsphasen, was der im Kanton Schwyz vorhandenen, stark KMU-geprägten Unternehmensstruktur sehr entgegenkommt. Weiter werden für alle natürlichen Personen beim Vermögen die Sozialabzüge erhöht.

Zusammenfassend enthält die Vorlage die Nachführung von Bundesrecht, setzt die UStR II um und fördert den Wohn- und Unternehmensstandort Kanton Schwyz. Die Vorlage trägt dazu bei, Arbeitsplätze zu bewahren und neue durch Ansiedlung von Unternehmen zu schaffen. Die in dieser Vorlage enthaltene, schweizweit und international äusserst attraktive Unternehmensbesteuerung ist nebst der zentralen Lage und der Anbindung an die Wirtschaftsräume Zürich und Zug eine wichtige Grundvoraussetzung für den künftigen wirtschaftlichen Erfolg unseres Kantons.

Die Teilrevision des Steuergesetzes soll in ihren Hauptteilen auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Erst ein Jahr später sollen jene Änderungen im Zusammenhang mit der UStR II in Kraft treten, die für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer einen einheitlichen Umsetzungszeitpunkt erfordern.

Aus Sicht des Regierungsrates sind die finanziellen Folgen für den Staatshaushalt, aber auch die Auswirkungen auf die Gemeinde- und Bezirkshaushalte über alles gesehen tragbar. Dies soll nicht darüber hinweg täuschen, dass einige Gemeinden in ihrer Finanzplanung in den nächsten Jahren wenig Spielraum haben werden. Weil das Eigenkapital des Kantons die beabsichtigte Höhe der Schwankungsreserve von 300 Mio. Franken deutlich übersteigt, soll der Erlös aus den überschüssigen Goldreserven der Nationalbank zur Steigerung der Steuerattraktivität und somit zum langfristigen Wohl der gesamten Bevölkerung eingesetzt werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Weltkonjunktur in den nächsten Jahren nicht noch stärker abschwächt als in der Finanzplanung eingestellt ist.

2. Ausgangslage

2.1 Kantonales Steuerrecht

Am 1. Januar 2001 ist das neue Steuergesetz vom 9. Februar 2000 in Kraft getreten. Es wurde seither drei kleineren Änderungen und einer umfassenderen Teilrevision unterzogen. Auf den 1. Januar 2002 wurde § 199 Abs. 1 (Verteilung der Grundstückgewinnsteuer auf die beteiligten Gemeinwesen) im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs geändert. Mit Kantonsratsbeschluss betreffend Revision der Rechtspflegeerlasse vom 15. Februar 2006 wurde das kantonale Recht an die Neuerungen des Bundesstrafrechts angepasst, was eine Änderung der §§ 226 Abs. 1 und 227 Abs. 1 per 1. Januar 2007 erforderte. Am 23. November 2005 verabschiedete der Kantonsrat mit 75 zu 15 Stimmen die bisher einzige umfassende Teilrevision des neuen Steuergesetzes, die in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 mit 22 251 Ja gegen 10 783 Nein angenommen wurde. Änderungsbedarf bestand damals, weil das kantonale Steuerrecht an neues Bundesrecht angepasst werden musste, weil die Position des Kantons Schwyz im Standortwettbewerb gehalten werden sollte und weil eine erste Auswertung der Erfahrungen mit dem neuen Steuergesetz gewisse Korrekturen und Anpassungen notwendig machte. Mit gezielten Entlastungen sollte dafür gesorgt werden, dass der Kanton Schwyz ein erstklassiger Wohn- und Wirtschaftsstandort blieb. Dazu wurden namentlich die Kinderabzüge erhöht, kleinere und mittlere Unternehmen durch die Erleichterung von Umstrukturierungen und deren Eigner durch eine Reduktion der Dividendenbesteuerung entlastet sowie Vermögens- und Kapitalsteuern reduziert. Bei der Grundstückgewinnsteuer wurde der Besitzesdauerzuschlag gesenkt. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten verfahrensrechtliche Anpassungen. Neu haben seit der Steuerperiode 2007 auch die natürlichen Personen jährlich eine Steuerdeklaration einzureichen. Daneben wurde auch der umstrittene Steuerausweis abgeschafft. Die der Umsetzung des Fusionsgesetzes ins kantonale Recht dienenden Teile der Steuergesetzrevision traten am 1. März 2006 in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2007. Noch nicht in Kraft getreten ist schliesslich eine Änderung, die der Umsetzung der verfassungsmässigen Rechtsweggarantie ins kantonale Steuerrecht dient (Öffnung des Rechtsmittelweges im Steuererlassverfahren, Änderung der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRP] vom 24. Oktober 2007, Amtsblatt Nr. 44 vom 2. November 2007, S. 1996). § 49 StG verpflichtet den Kanton zu einem regelmässigen Ausgleich der kalten Progression, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 10 % verändert hat. Da bei der Vorbereitung der letzten Teilrevision diese Schwelle noch bei Weitem nicht erreicht war, wurde von einem Ausgleich mit Rücksicht auf die damalige angespannte Finanzlage des Kantons und eines Teils der Gemeinden und Bezirke und im Hinblick auf eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes Abstand genommen. Tarif und Abzüge der Einkommenssteuer, ausgenommen die per 2007 erhöhten Kinderabzüge, sowie die Sozialabzüge der Vermögenssteuer basieren deshalb immer noch auf dem Konsumentenpreisindex per 31. Dezember 2000.

2.2 Bundesrecht

Das Steuergesetz in seiner geltenden Fassung berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung auf

Bundesebene im Wesentlichen per Mitte 2005. Bereits in RRB Nr. 874 vom 5. Juli 2005 zur Teilrevision des Steuergesetzes wurde darauf hingewiesen, dass auch für die kommenden Jahre mit einer Vielzahl von Änderungen im Bundessteuerrecht zu rechnen sei. Daraus folge, dass sich in naher Zukunft bereits eine weitere Revision des Steuergesetzes aufdrängen werde. Tatsächlich blieb der Bundesgesetzgeber nicht untätig. Sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 haben zahlreiche kleinere und grössere Teilrevisionen erfahren, die auf kantonaler Ebene neuen Anpassungsbedarf schaffen. Anpassungsbedarf ergibt sich auch aus drei Urteilen des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2005 (betreffend die Kantone Aargau und St. Gallen) bzw. 20. April 2006 (betreffend den Kanton Bern) zur steuerlichen Behandlung von Einelternfamilien. Danach widerspricht die Besteuerung der Alleinerziehenden gemäss geltendem Steuergesetz zwingendem Harmonisierungsrecht. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Änderungen des Bundesrechts und eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung einigen Nachführungs- und Harmonisierungsbedarf im kantonalen Steuergesetz geschaffen haben, der eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes erforderlich macht.

2.3 Steuerbelastung

Die Zentralschweiz gehört in steuerlicher Hinsicht zu einer äusserst dynamischen Region. Der interkantonale Steuerwettbewerb hier ist sehr rege und innovativ. Dies hat dazu geführt, dass die Steuerbelastung im Kanton Schwyz für natürliche und juristische Personen seit Jahren sehr attraktiv ist. Im schweizerischen Gesamtsteuerindex hält der Kanton Schwyz seit vielen Jahren schon den 2. Rang. Gemäss der Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2006 rangierte Schwyz im wichtigen Teilbereich der direkten Steuern bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen auf dem 3. Platz und bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen auf dem 6. Platz.

Diese gute Wettbewerbsstellung ist aufgrund der in den umliegenden Kantonen in letzter Zeit beschlossenen oder geplanten Gesetzesrevisionen unter Druck geraten. So hat Schwyz zwar den 2. Rang im Gesamtsteuerindex halten können, in einzelnen Bereichen der direkten Steuern hingegen Ränge eingebüsst. Im Bereich der natürlichen Personen fiel Schwyz bei Verheirateten ohne Kinder und einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 50 000.-- um einen auf den 5. Rang zurück bzw. bewegt sich bei Verheirateten mit zwei Kindern gar auf dem 11. Rang. Bei verheirateten Rentnern mit einem Renteneinkommen in gleicher Höhe rangiert Schwyz auf dem 5. Platz. Bei höheren Einkommen ist Schwyz hingegen in der Regel auf dem 2. oder 3. Platz anzutreffen. Mit der Teilrevision 2005 hat Schwyz die Kinderabzüge erhöht und den Vermögenssteuersatz wesentlich reduziert und dadurch eine gewisse Verbesserung erzielt. Eine entscheidende Entlastung der unteren und mittleren Einkommen ist dadurch hingegen noch nicht eingetreten.

Im Bereich der Gewinnsteuerbelastung ist der Kanton Schwyz vom lange Zeit gehaltenen 2. Rang (2005) in den letzten Jahren auf den 6. Rang zurück gefallen. Grund dafür ist massgeblich die markante Gewinnsteuersenkung in Obwalden auf anfänglich 6.6 % und per 2008 auf 6 %. Auch Appenzell Ausserrhoden führte bei der Gewinnsteuer einen Einheitssatz von 6 % ein.

Aktuell kann die Steuerbelastung für die natürlichen und juristischen Personen noch als attraktiv bezeichnet werden. Hinsichtlich der Standortattraktivität für juristische Personen wird die höhere Steuerbelastung durch die Nähe und Anbindung zum Wirtschaftszentrum Zürich kompensiert. Der Wettbewerb geht allerdings weiter, so dass Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung getroffen werden müssen.

2.4 Finanzlage der Gemeinwesen

2.4.1 Finanzlage Kanton

Gegenwärtig verfügt der Kanton Schwyz über ein solides Eigenkapital von mehr als einer halben Milliarde Franken. Ein Teil dieses Eigenkapitals stammt aus dem ausserordentlichen Erlös der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank. Die finanziell komfortable Situation trägt. Denn das Budget für das Jahr 2009 weist ein Defizit von rund 74 Mio. Franken aus. Gründe für dieses Defizit sind die erhebliche finanzielle Mehrbelastung durch die NFA und die tieferen Erträge als Folge der Reduktion des Steuerfusses. Die massive Belastung durch die NFA kann nicht innerhalb eines Jahres kompensiert werden. Auch die konjunkturelle Entwicklung der Schweiz hat seit Anfang 2008 an Dynamik verloren. Die Gründe hierfür sind ein insgesamt schwächeres weltwirtschaftliches Umfeld und die Anspannungen an den weltweiten Finanzmärkten. Für das zweite Semester 2008 und für Anfang 2009 rechnet der Regierungsrat mit einer Fortsetzung der konjunkturellen Verlangsamung. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass das Wachstum der Steuererträge tiefer ausfallen wird als in den Vorjahren. Der Finanzplan 2009 bis 2012 weist jährliche Defizite von über 70 Mio. Franken pro Jahr aus. Ohne weitere Massnahmen wird das Eigenkapital bis 2012 unter die Schwankungsreserve von 300 Mio. Franken abgebaut werden, womit das mittelfristige Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes in Frage gestellt wäre.

Dank seines hohen Eigenkapitals hat der Kanton Schwyz genügend Zeit, um vorausschauend geeignete Massnahmen zu treffen. Eine geeignete Massnahme ist die Erhöhung der Steuerattraktivität, was mit der vorliegenden Vorlage erreicht werden soll. Zwar entstehen dem Kanton dadurch kurzfristig Mindereinnahmen. Wenn aber die Attraktivität am richtigen Ort geschaffen wird, können die Mindereinnahmen dank den positiven Auswirkungen mittelfristig kompensiert werden.

Die Teilrevision des Steuergesetzes wird aber nur dann zu Mehrerträgen führen, wenn es gelingt, die Steuerattraktivität im interkantonalen und internationalen Vergleich erheblich zu verbessern. Die Steuerstrategie wird somit darüber entscheiden, ob mit der Teilrevision die Grundlagen geschaffen werden können, um mittelfristig zusätzliches Steuersubstrat und Steuermeerträge gewinnen zu können.

2.4.2 Finanzlage Gemeinden und Bezirke

Die Finanzlage der Gemeinwesen hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt. Gemäss Finanzstatistik 2007 besitzen 31 Gemeinwesen solide Schwankungsreserven. Einzig der Bezirk Gersau sowie die Gemeinde Morschach weisen eine angespannte Finanzlage auf. Morschach verfügt über keine Eigenkapitalreserven. Der neue innerkantonale Finanzausgleich hat über die letzten sieben Jahre die erhoffte Wirkung erzielt. Beabsichtigt ist, den heute für den Finanzausgleich zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag von zirka 60 Mio. Franken mittelfristig aufrecht zu erhalten. Aktuell erhalten 22 Gemeinwesen Beiträge aus dem Finanzausgleich. Ein weiterer Indikator für die solide Finanzlage der Schwyzer Gemeinwesen ist die Entwicklung der Steuerbelastung. Fünf Bezirke sowie 20 Gemeinden konnten für das Jahr 2008 den Steuerfuss senken. Weitere Kennzahlen weisen darauf hin, dass die Finanzlage der Bezirke und Gemeinden sehr gut ist. Der Mittelwert der Zinsbelastung ist seit 2002 um 1.3 % auf ein sehr tiefes Niveau gesunken, was auf den Abbau von Fremdkapital und auf rückläufige Zinsen zurückzuführen ist. Auch die Nettoschuld pro Einwohner ist in der Vergleichsperiode um rund 16 % gesunken. Eine weitere Kennzahl ist die relative Steuerkraft pro Einwohner. Der kantonale Mittelwert hat sich von Fr. 1 288.-- im Jahr 2003 auf Fr. 1 861.-- im 2007 markant entwickelt. Die Konjunkturaussichten für die nächsten Jahre werden zu einem Rückgang des Steuerertrages führen. Nach Annahme der Initiative zur Abschaffung der Handänderungssteuer an der Volksabstimmung vom 28. September 2008 wird für die Gemeinden 2009 zusätzlich ein jährlicher Steuerausfall von 14 bis 16 Mio. Franken resultieren. Aufgrund dieser Entwicklungen werden in vielen Gemeinden Überschüsse in den lau-

fenden Rechnungen kaum mehr möglich sein. Als Folge wird sich das Eigenkapital der Gemeinwesen reduzieren. Die Haushalte werden künftig ausgeglichene Rechnungen nur dann ausweisen können, wenn es ihnen gelingt, höhere Steuererträge zu vereinnahmen. Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes wird kurzfristig zu Einnahmenausfällen führen. Mittelfristig wird der Steuerausfall jedoch wieder kompensiert werden können.

3. Revisionsziele

3.1 Anpassung an übergeordnetes Recht

Es ist Aufgabe des kantonalen Steuergesetzgebers, die im Steuerharmonisierungsgesetz enthaltenen Grundsätze in kantonale Gesetzesbestimmungen umzusetzen bzw. das kantonale Steuergesetz an diese Richtlinien anzupassen. Zurzeit steht Harmonisierungsbedarf mit folgenden Bundesgesetzen bzw. StHG-Änderungen fest:

- Revision der Bundesrechtspflege (Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]; Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]). Am 1. Januar 2007 sind Bundesgerichtsgesetz und Verwaltungsgerichtsgesetz in Kraft getreten. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege führte u.a. zu einer Neuorganisation der Eidgenössischen Gerichte und zu einer Neuregelung der Rechtsmittelwege, die zu diesen Gerichten führen. Anstelle der bisherigen Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und anstelle der strafrechtlichen Nichtigkeitsbeschwerde ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht getreten. Daraus ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in verschiedenen Bestimmungen des Steuergesetzes.
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, BGSA, SR 822.41). Am 1. Januar 2008 sind das BGSA sowie die dazugehörige Verordnung gegen die Schwarzarbeit vom 6. September 2006 (VOSA; SR 822.411) in Kraft getreten. Diese Erlasse sollen schweizweit eine effizientere Bekämpfung der Schwarzarbeit ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden einerseits neue Kontroll- und Sanktionsmassnahmen eingeführt. Andererseits wurden im Sinne einer präventiven Schwarzarbeitsbekämpfung administrative Erleichterungen zugunsten von Arbeitgebenden mit geringem Lohnaufwand vorgesehen. Diese können ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern in Anspruch nehmen, sofern gewisse Grenzwerte nicht überschritten werden. Diese betragen aktuell für den einzelnen Lohn Fr. 19 890.-- pro Jahr und für die gesamte Lohnsumme des Betriebes Fr. 53 040.--. Hinzu kommt, dass die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden müssen. Löhne, die vereinfacht abgerechnet werden, unterliegen einer Quellensteuer. Diese Steuer wird durch die AHV-Ausgleichskasse zusammen mit den Beiträgen für AHV/IV/EO/ALV/FAK erhoben. Die Beitragsabrechnung und -zahlung erfolgt einmal jährlich. Mögliche Anwendungsbereiche sind etwa Tätigkeiten in privaten Haushaltungen oder Kleinstbetrieben sowie kurzfristige Anstellungen. Mit dem BGSA wurden auch das DBG und das StHG geändert. Die Kantone haben zwingend das vereinfachte Abrechnungsverfahren für ihre eigenen Steuern wie auch die direkte Bundessteuer zu übernehmen. Die Einzelheiten sind weitgehend vorgegeben. Da die Steuererhebung an der Quelle durch die Ausgleichskassen in der ganzen Schweiz möglichst einfach und damit einheitlich erfolgen muss, ist faktisch selbst die Höhe des Quellensteuersatzes vorgegeben. Schweizweit gilt ein Steuersatz von 4.5 %. Es wird kein Vielfaches erhoben, sodass sich zusammen mit dem Satz des Bundes von 0.5 % (vgl. Art. 37a Abs. 1 DBG) eine Belastung von insgesamt 5 % ergibt. Da die Neuerungen des BGSA bei der letzten Teilrevision des Steuergesetzes noch nicht berücksichtigt werden konnten und die Kantone verpflichtet waren, bereits ab dem 1. Januar 2008 ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vorzusehen, hat der Regie-

rungsrat gestützt auf Art. 72 Abs. 3 StHG mit dem Erlass der Verordnung über die vorläufige Regelung der Besteuerung kleiner Arbeitsentgelte vom 18. Dezember 2007 (RRB Nr. 1740/2007; Amtsblatt Nr. 1 vom 4. Januar 2008, S. 4 ff.) eine vorläufige Regelung auf Verordnungsebene getroffen, die nun mit der Teilrevision des Steuergesetzes abzulösen ist.

- Obligationenrecht (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht, OR, SR 220, Änderung vom 16. Dezember 2005). Auf den 1. Januar 2008 wurde das GmbH-Recht in Kraft gesetzt und mit ihm eine Änderung in DBG und StHG, die zu einer rein redaktionellen Anpassung im kantonalen Steuergesetz Anlass gibt. Der Begriff der Einzelfirma wurde durch denjenigen des Einzelunternehmens ersetzt, um eine missverständliche Verwendung des Begriffs der Firma zu vermeiden.
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31). Am 1. Januar 2007 ist das KAG in Kraft getreten. Es löste das Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994 ab und brachte u.a. neue Rechtsformen für kollektive Kapitalanlagen (SICAV und Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen). Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) wurden teilweise ebenfalls dem KAG unterstellt. Mit dem KAG wurde auch die steuerliche Behandlung der kollektiven Kapitalanlagen neu geregelt. DBG und StHG gehen dabei vom Grundsatz aus, dass mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und der Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) sämtliche Formen der kollektiven Kapitalanlagen transparent, d.h. beim Anleger besteuert werden. Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) werden hingegen als Gesellschaften besteuert. Anleger haben die Dividenden als Einkommen und die Aktien als Vermögen zu versteuern. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz werden für diesen Grundbesitz wie schon bis anhin selbstständig besteuert. Dem Anleger werden keine Erträge und Vermögenswerte aus direktem Grundbesitz zugerechnet. Im Steuergesetz sind demzufolge diejenigen Paragraphen, die bisher Regelungen über Anlagefonds enthielten, den neuen Bezeichnungen anzupassen bzw. bezüglich der neuen Rechtsformen zu ergänzen.
- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 (AS 2006 S. 4883 ff.). Die eidgenössischen Räte haben in der ersten Hälfte 2006 beschlossen, die sogenannte Unternehmenssteuerreform II (UStR II) aufzuteilen. Dabei wurden die als dringlich erachteten Regelungen der indirekten Teilliquidation und der Transponierung in einer separaten Vorlage als „Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung“ am 23. Juni 2006 verabschiedet und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die Anpassungen gelten auf Bundesebene seit Anfang 2007 und für alle Kantone spätestens ab Anfang 2008. Transponierung und indirekte Teilliquidation waren bisher gesetzlich nicht geregelt, sondern beruhten auf Praxisrecht der Gerichte und Verwaltungen. Dies ermöglichte es der kantonalen Steuerverwaltung, mit einer Weisung zur Besteuerung von indirekter Teilliquidation und Transponierung (WiTT) vom 3. November 2006 die neue bundesrechtliche Regelung sofort zu übernehmen. Nun sind die Vorgaben des Bundesrechts formell ins kantonale Steuergesetz zu überführen.
- Schengen/Dublin (Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004, AS 2008, 447 ff.). Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk dem Bundesbeschluss betreffend Assoziierung an Schengen und Dublin zugestimmt. Das StHG wurde per 1. März 2008 mit einem neuen Art. 57bis ergänzt, der festhält, dass die auf das StHG gestützten Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und nicht der Strafgerichtsbarkeit unterliegen. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Schweiz den Rechtshilfeersuchen der Schengenstaaten, soweit diese Hinterziehungen von direkten Steuern betreffen und eine Durchsuchung oder Beschlagnahme zum Gegenstand haben, keine Folge leisten muss. Diese neue StHG-Vorgabe ist im geltenden kanto-

nalen Steuergesetz bereits erfüllt. Hingegen bedarf es einer geringfügigen redaktionellen Anpassung bezüglich des in Art. 57bis StHG ebenfalls geregelten Abschlusses der Steuerstrafverfahren.

- Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006 (AS 2007 S. 2973 ff.). Ausgelöst durch einen Entscheid des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus dem Jahre 2001, in welchem die Schweiz wegen Verletzung von Art. 6 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verurteilt worden war, und eine darauf bezugnehmende Standesinitiative des Kantons Jura hat das eidgenössische Parlament am 20. Dezember 2006 Gesetzesänderungen verabschiedet, deren Ziel es ist, das Steuerstrafverfahren im Bereich der direkten Steuern den Erfordernissen von Art. 6 EMRK anzupassen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten mit einer Anpassungsfrist für die Kantone von zwei Jahren. Im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Steuergesetzes gilt es nun, die verschiedenen, das Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren betreffenden Änderungen im StHG ins kantonale Steuerrecht zu übernehmen.
- Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen, Unternehmenssteuerreformgesetz II vom 23. März 2007, AS 2008 S. 2893 ff.). Die eidgenössischen Räte haben in der Frühjahrsession 2007 die letzten Differenzen bei der UStR II bereinigt und das sogenannte Unternehmenssteuerreformgesetz II verabschiedet. Das Gesetz soll vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kantone verbessern. Das sind die Schwerpunkte der Reform: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne bei einer Mindestbeteiligungsquote von 10 %, wobei die Kantone in der Festlegung ihrer Verfahren zur steuerlichen Entlastung frei bleiben; Einführung des Kapitaleinlageprinzips, wonach das durch die Inhaber der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 einbezahlte Agio der Rückzahlung von Grund- und Stammkapital gleichgestellt wird; fakultative Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer; attraktivere Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzugs; Erleichterung von Ersatzinvestitionen; Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen auf Antrag und schliesslich verminderte Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität. Aus der Vorlage ausgeklammert wurde die gesetzliche Regelung des sogenannten gewerbsmässigen Wertschriftenhandels. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde die Vorlage äusserst knapp mit 50.5 % Ja-Stimmen angenommen. Der Bundesrat setzte die UStR II grundsätzlich auf Anfang 2009 in Kraft. Die Kantone haben danach bis zu Beginn des Jahres 2011 Zeit, die entsprechenden Änderungen im kantonalen Recht vorzunehmen. Allerdings treten auch auf Bundesebene einige Bestimmungen erst auf Januar 2011 in Kraft, was für einen einheitlichen Umsetzungsstermin bei kantonaler und Bundessteuer sorgen soll.
- Gaststaatgesetz (Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie die finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007; GSG, SR 192.12). Wie andere Staaten gewährt auch die Schweiz ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organisationen und Konferenzen, denen sie auf ihrem Hoheitsgebiet Gastrecht gibt, Vorrechte und Immunitäten. Das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Gaststaatgesetz kodifiziert die bisherige Praxis in diesem Bereich und regelt die wichtigsten Mittel der Gaststaatspolitik. Dementsprechend gewährt der Gaststaat den internationalen Gremien und den in offizieller Eigenschaft hier tätigen Personen Steuerbefreiungen, die im neuen Gaststaatgesetz näher umschrieben werden. Der Anpassungsbedarf im kantonalen Steuergesetz ist vorwiegend redaktioneller Art.

- Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008 (AS 2008 S. 4453 ff.). Seit Beginn der Achtzigerjahre gab es in den eidgenössischen Räten immer wieder Vorstösse zur Einführung einer allgemeinen Steueramnestie im Bereich der direkten Steuern. Der Bundesrat erachtete eine solche Massnahme schliesslich als nicht opportun. Mit Botschaft vom 18. Oktober 2006 unterbreitete er dem Parlament stattdessen eine Vorlage, welche eine individuelle Amnestiemöglichkeit für natürliche und juristische Personen vorsah. Danach sollte die erstmalige Anzeige wegen Steuerhinterziehung straffrei bleiben. Für jede weitere Selbstanzeige war dagegen vorgesehen, die Busse wie bis anhin auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer zu reduzieren. Darüber hinaus schlug der Bundesrat vor, den Erben einen Anreiz zu geben, vom Erblasser nicht versteuerte Vermögens- und Einkommenselemente wieder der Legalität zuzuführen. Zu diesem Zweck sollte die Möglichkeit der Nachbesteuerung von zehn auf drei Steuerperioden verkürzt werden. Das eidgenössische Parlament ist dieser Konzeption grundsätzlich gefolgt. Die Referendumsfrist ist inzwischen ungenutzt abgelaufen und der Bundesrat hat das neue Bundesgesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008. Mit einer Änderung von DBG und StHG wird die sog. Dumont-Praxis abgeschafft, die auf ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1973 zurückgeht. Neu können werterhaltende Instandstellungskosten auch von vernachlässigten Liegenschaften schon unmittelbar nach deren Erwerb abgezogen werden, was bisher in den ersten fünf Jahren nicht der Fall war. Die Schlussabstimmung zu diesem BG hat zwar eben erst gerade stattgefunden und die Referendumsfrist ist somit noch nicht abgelaufen, mit einem Referendum ist aber nach gegenwärtigem Wissensstand nicht zu rechnen, sodass einer frühzeitigen Übernahme der Gesetzesänderung ins kantonale Steuerrecht wohl nichts entgegen steht. Die Vorgabe des Bundesrechts muss von den Kantonen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 3. Oktober 2008 übernommen werden.

Kein Umsetzungsbedarf besteht bezüglich der neuen AHV-Versichertennummer (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, Änderung vom 23. Juni 2006, SR 831.10). Dabei wurde das StHG mit einer neuen Bestimmung ergänzt, die die Steuerbehörden zur systematischen Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer ermächtigt (Art. 39 Abs. 4 StHG). Diese Berechtigung gilt direkt gestützt aufs StHG, einer Übernahme ins kantonale Recht bedarf es nicht. Auch das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0; in Kraft ab 1. Januar 2008) zieht keinen Anpassungsbedarf im kantonalen Steuerrecht nach sich. In diesem Erlass werden wie bis anhin schon in der sogenannten Lex Bonny Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer vorgesehen, soweit ein Kanton gestützt auf Art. 23 Abs. 3 StHG ebenfalls Steuererleichterungen gewährt. Das neue Bundesgesetz regelt damit die Voraussetzungen über die Gewährung von Steuererleichterungen bei der direkten Bundessteuer, ändert aber nichts an der Regelung der kantonalen Steuererleichterungen. Im Übrigen ist der Kanton Schwyz nach der Verordnung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen vom 28. November 2007 (SR 901.022.1) ohnehin nicht betroffen.

Bereits im Bericht zur letzten Teilrevision des Steuergesetzes (RRB Nr. 874 vom 5. Juli 2005) wurde vorausgesagt, dass für die kommenden Jahre mit einer Vielzahl von Änderungen im Bundessteuerrecht zu rechnen sei. Es wurde auf eine Reihe von Revisionsvorhaben hingewiesen, die inzwischen teilweise umgesetzt sind, teilweise aber immer noch im parlamentarischen oder vorparlamentarischen Stadium stehen. Pendent sind immer noch die Revision der Familienbesteuerung, das sogenannte Vereinfachungs- und Bereinigungsgesetz, die Neuordnung der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und die neuen Rechnungslegungsvorschriften des OR. Daneben gibt es eine Vielzahl von weiteren Gesetzgebungsvorhaben mit steuerlichem Inhalt oder zumindest steuerlichen Berührungspunkten. Aus der dargelegten Situation ergibt sich auch die smal der

Schluss, dass sich in naher Zukunft bereits eine weitere Revision des Steuergesetzes aufdrängen wird.

3.2 Steuerpolitische Anliegen

Mit der Teilrevision 2010 soll die Steuerattraktivität des Kantons Schwyz nachhaltig gesichert und verbessert werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Dabei sind die aktuelle Finanzlage des Kantons, der Gemeinden und Bezirke sowie die mittelfristigen Zukunftsperspektiven zu berücksichtigen.

Aufgrund der sich abkühlenden Weltkonjunktur wird sich das Wachstum des Bruttoinlandprodukts spürbar verlangsamen. Die Konjunktur- und Finanzaussichten für die nächsten Jahre erfordern im Hinblick auf einen ausgeglichenen Finanzhaushalt bei den meisten Gemeinwesen eine Erhöhung des Steuersubstrats. Aus diesem Grund sollen mit der Steuergesetzteilrevision Massnahmen getroffen werden, die im Hinblick auf die Erhöhung des Steuersubstrates eine Dynamik auslösen können. Die Steuermassnahmen werden eine Dynamik allerdings nur auslösen und nachhaltige Wirkung zeigen, wenn damit national und international deutliche Akzente gesetzt werden können.

Im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen sind für die Teilrevision 2010 die Prioritäten in Bereichen zu setzen, die für den ganzen Kanton nachhaltig eine Steigerung der Steuerattraktivität und damit eine Steigerung der Steuererträge bewirken.

Der Kanton Schwyz konnte im Bereich der natürlichen Personen, insbesondere im Bereich der hohen und höchsten Einkommen, seine Spitzenposition halten. Diese Position für die oberen und höchsten Einkommensklassen wird er, ohne Massnahmen ergreifen zu müssen, halten können. Die Entlastung der unteren und mittleren Einkommensbereiche wurde politisch schon verschiedentlich gefordert. Die steuerliche Belastung dieser Einkommensstufen ist zwar nicht gleich attraktiv wie diejenige bei den hohen Einkommen. Sie liegt allerdings immer noch unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Nach § 49 StG sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen an die Teuerung anzupassen, wenn sich der Konsumentenpreisindex nach dem 31. Dezember 2000 oder nach einer Anpassung um mindestens 10 % verändert hat. Ausserdem können zu diesem Zwecke gewisse Abzüge der Teuerung angepasst werden. Der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise hat sich seit Ende 2000, dem massgeblichen Stichtag, per Ende September 2008 um 8.4 % erhöht. Ein markanter Anstieg der Teuerung erfolgte allein in den letzten Monaten. Die Teuerung dürfte sich indes nicht gleichermassen weiter entwickeln. Mit einer geschätzten Teuerung von rund 2.5 % bis Ende 2009 ist von einer aufgelaufenen Teuerung per 1. Januar 2010 im Umfang von rund 10 % auszugehen. Unter diesen Annahmen ist im Rahmen der Teilrevision 2010 über einen Ausgleich der kalten Progression zusammen mit dem eigentlichen Gesetzgebungsvorhaben zu entscheiden.

Im Bereich der Besteuerung der juristischen Personen liegen die Verhältnisse anders. Hier verschlechterte sich die Stellung des Kantons Schwyz deutlich. Der internationale und interkantona- le Steuerwettbewerb hat sich in den letzten drei Jahren markant verschärft. Heute existieren vereinzelt Gewinnsteuersätze von 6 % (Obwalden und Appenzell Ausserrhoden). Der Kanton Schwyz soll im Bereich der Unternehmensbesteuerung und Standortattraktivität wieder einen Spitzenplatz einnehmen. Ein attraktiver Unternehmensstandort schafft neue Arbeitsplätze und hilft gleichzeitig bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. Eine attraktive Steuerbelastung für Unternehmen generiert nicht nur auf Seiten der Unternehmen höhere Steuererträge. Wenn neue und vor allem qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden können, so liegt darin auch auf Seiten der

natürlichen Personen ein grosses Potenzial für Steuererträge. Im Hinblick auf diese Rahmenbedingungen sind für die Teilrevision 2010 die Prioritäten im Bereich der Unternehmensbesteuerung zu setzen. Daran ändert auch die gegenwärtige Krise an den Finanzmärkten nichts. Im Gegenteil – es erscheint umso angezeigter, mit der Teilrevision in erster Priorität für Zuwachs an Steuersubstrat im Bereich der juristischen Personen zu sorgen.

Mit einer deutlichen Erhöhung der Steuerattraktivität für Unternehmen sollen gleichzeitig auch die steuerlichen Disparitäten zwischen den einzelnen Standortgemeinden soweit möglich verkleinert werden. Im Hinblick auf die schwergewichtig im Bezirk Höfe bestehende Steuerattraktivität sollen im interkantonalen und internationalen Kontext betrachtet nun vor allem andere Kantonsteile (Bezirk March und insbesondere der innere Kantonsteil) steuerliche Impulse erfahren. Zur Zielerreichung stehen in erster Linie tarifliche Massnahmen zur Verfügung. Von der Einführung eines Einheitssatzes für die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen wird abgesehen. Dieser wurde in der Vernehmlassung vereinzelt unter Hinweis auf eine raschere und kantonal gleichmässiger verteilte Attraktivitätssteigerung gefordert. Ein einheitlicher Gewinnsteuersatz müsste, um die erhoffte Wirkung zu erreichen, auf ein Niveau um die 6 % festgesetzt werden. Dies hätte für die Mehrheit der Gemeinden und Bezirke massive Steuerausfälle zur Folge. Ein höherer Einheitssatz würde zwar innerkantonal die Ausfälle reduzieren, bedeutete im internationalen und interkantonalen Steuerwettbewerb demgegenüber eine Verschlechterung. Die international sehr gut positionierten Gemeinden (v.a. Höfe) wären künftig weniger flexibel und verlören dadurch an Attraktivität. Die Steuerattraktivität lässt sich indes auch erhöhen und die steuerlichen Disparitäten im Kanton lassen sich, zwar weniger schnell, dafür aber wesentlich kommunalverträglicher mindern, indem das System der einfachen Steuer mit Vielfachem (Steuerfusse der Gemeinwesen) beibehalten wird. Die attraktive Gewinnbesteuerung soll daher in erster Linie erreicht werden durch eine Absenkung des Satzes unter Verzicht auf einen Einheitssatz. Die UStR II verpflichtet die Kantone bezüglich Kapitalsteuer nicht zur Gewinnsteueranrechnung, diese Massnahme drängt sich allerdings aus Gründen des Steuerwettbewerbs auf, weshalb sie mit dieser Vorlage umgesetzt werden soll.

Am 9. Mai 2008 wurde eine Gesetzesinitiative „Steuerentlastung für Erziehungsarbeit in der Familie“ eingereicht, deren Gutheissung eine Änderung von § 35 StG erfordern würde. Diese Initiative widerspricht nach Ansicht des Regierungsrates übergeordnetem Recht, weshalb er dem Kantonsrat beantragt, sie als ungültig zu erklären. Zur Begründung kann auf RRB Nr. 1045 vom 23. September 2008 verwiesen werden. Eine Aufnahme des Gesetzgebungsanliegens in die vorliegende Teilrevision erübrigt sich damit.

4. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Neben der Nachführung von diversem Bundesrecht bilden konkret die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen zur UStR II und kantonale Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb die Schwerpunkte der Gesetzesvorlage.

4.1 Besteuerung der natürlichen Personen

Während das Schwyzer Steuergesetz die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei natürlichen Personen bereits mit der Teilrevision 2005 (Inkrafttreten per 1. Januar 2007) einführt, geht es nun darum, die bisherige Mindestbeteiligung von 5 % für die privilegierte Dividendenbesteuerung zum spätesten Zeitpunkt, d.h. per 1. Januar 2011, an die zwingende Bundesvorgabe von 10 % anzupassen. Kantonal soll die Möglichkeit, das Teilsatzverfahren beizubehalten, genutzt werden. Die Gründe, weshalb nicht auf das für die direkte Bundessteuer festgelegte Teilbesteuerungsverfahren (auch Teileinkünfteverfahren genannt) gewechselt werden soll, liegen massgeblich in den diesem System inhärenten Umsetzungsschwierigkeiten, v.a. bei interkantona-

len Verhältnissen, in denen eine Steuerauscheidung vorgenommen werden muss. Die geltende kantonale Regelung führt zusammen mit der generell tiefen Steuerbelastung im Kanton zu einer einmalig attraktiven Belastung der Dividenden aus massgebenden Beteiligungen. Diese vorteilhafte Besteuerung soll nach Möglichkeit beibehalten werden. Ein Wechsel auf das Teilbesteuerungsverfahren kann in einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, wenn die Mehrheit der Kantone, v.a. aber die Nachbarkantone, auf dieses System umgestellt haben.

Die UStR II gibt den Kantonen vor allem die Möglichkeit aber auch die Pflicht, Entlastungen für Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) einzuführen. Dies kommt der im Kanton Schwyz vorhandenen, stark KMU-geprägten Unternehmensstruktur sehr entgegen. Die Entlastung der Personenunternehmen in Übergangsphasen bildet ein zentrales Anliegen der Reform. Die Lockerung bei Ersatzbeschaffungen ermöglicht den Unternehmen, sich viel flexibler an die Marktverhältnisse anzupassen. Weiter gilt die Verpachtung von Betrieben erst dann als Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit mit entsprechenden Steuerfolgen, wenn der Unternehmer dies beantragt. Auch im Falle der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen, die dann vorliegt, wenn die Liegenschaft nicht mehr überwiegend dem Geschäftszweck dient, tritt die Besteuerung der stillen Reserven nicht mehr zwingend auf diesen Zeitpunkt ein. Der Unternehmer kann neu verlangen, dass über die stillen Reserven auf der Liegenschaft erst im Zeitpunkt der Liegenschaftsveräusserung steuerlich abgerechnet wird. Da die Liegenschaften nach den vielen Jahren der Unternehmenstätigkeit sehr oft über beträchtliche stille Reserven verfügen, wird mit der Neuregelung das bisherige Problem hoher Steuerforderungen, denen mangels Veräusserung kein Liquiditätszufluss gegenübersteht, behoben. Eine ähnliche Regelung wird eingeführt für nicht an der Weiterführung interessierte Erben eines Betriebes, der infolge Todes des Unternehmers in den Nachlass fiel. Diese können die Besteuerung der stillen Reserven ebenfalls bis zur tatsächlichen Veräusserung aufschieben. Schliesslich sollen die Liquidationsgewinne infolge Betriebsaufgabe und Liquidation von Personenunternehmen losgelöst vom übrigen Einkommen separat und damit milder besteuert werden. Wird der Liquidationserlös nicht zur Deckung von Vorsorgelücken (Einkauf in zweite Säule) verwendet, wird der Liquidationserlös um die nachgewiesene Deckungslücke reduziert und dieser hypothetische Abzug als Vorsorgekapitalbezug privilegiert besteuert. Weiter wird bei den natürlichen Personen das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Anteilsinhaber von Beteiligungsrechten können die Rückzahlung geleisteter Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgeldern und Zuschüssen, ins Privatvermögen steuerfrei vereinnahmen. Die Steuerfreiheit ist somit nicht mehr auf die Rückzahlung der Anteile am eingezahlten Grund- oder Stammkapital eingeschränkt.

Nebst diesen auf Personenunternehmen zugeschnittenen Massnahmen sollen zugunsten von Familien und Alleinerziehenden die Kinderabzüge um je Fr. 500.-- weiter erhöht werden. Dies obwohl diese Abzüge letztmals im Rahmen der Teilrevision 2005 per 1. Januar 2007 um je Fr. 2 500.-- bereits massiv angepasst wurden.

Im Vermögensbereich werden die Sozialabzüge erhöht. Der Sozialabzug für Verheiratete soll neu Fr. 200 000.--, für Alleinstehende Fr. 100 000.-- und für Kinder Fr. 30 000.-- betragen.

4.2 Besteuerung der juristischen Personen

Zur Steigerung der Steuer- und Standortattraktivität des Kantons Schwyz für Unternehmen wird der Gewinnsteuersatz markant gesenkt. Zusätzlich wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anrechenbar. In Bezug auf die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird die Freigrenze für den Gewinn verdoppelt und für das Kapital verdreifacht.

Damit sich der Kanton als Unternehmensstandort wieder in den Spitzenrängen platziert, wird der Gewinnsteuersatz bei den juristischen Personen auf 2.25 % gesenkt. Gleichzeitig soll der bisherige Zweistufentarif aufgegeben werden. Die einfache Steuer 2005 für die Unternehmensgewinne

betrug in den einzelnen Gemeinden durchschnittlich zwischen 2.47 und 3.99 % (in einer Gemeinde knapp 2.5 %, in 7 Gemeinden zwischen 3 und 3.5 % und in 22 Gemeinden zwischen 3.5 und 3.99 %). Im Jahr 2008 bewegt sich die Gesamtbelastung zwischen 8 und 15.9 %. Der Gewinnsteuersatz von 2.25% würde aufgrund der Steuerfüsse 2008 zu einer Gewinnbelastung im Jahre 2010 von 4.89 % bis 10 % führen. Das bis vor kurzem noch auf dem Spitzenplatz liegende Zug besteuert im 2008 die Gewinne mit 6.11 %. Die tiefste Gewinnbesteuerung nehmen aktuell allerdings Obwalden und Appenzell Ausserrhoden mit einheitlich 6 % vor.

Weiter soll die Gewinn- an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Die Möglichkeit der Gewinnsteueranrechnung liegt im generellen Trend und ist als weiterer Schritt anzusehen, die Kapitalbesteuerung in ihrer Wirkung aufzuheben. Vorderhand bleibt diese allerdings nach Bundesrecht bestehen. Im Ergebnis führt die Anrechnung dazu, dass nur die Gewinnsteuer zu zahlen ist, falls diese höher ausfällt als die Kapitalsteuer. Im umgekehrten Fall ist der Betrag zu entrichten, der der Kapitalsteuer entspricht.

Bei Kapitalunternehmen wird der Beteiligungsabzug weiter gelockert. Die Beteiligung muss nur noch mindestens 10 % (vormals 20 %) oder 1 Mio. Franken (vormals 2 Mio.) Verkehrswert betragen.

Letztlich wird für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen die Freigrenze für den Gewinn auf Fr. 20 000.-- und für das Kapital auf Fr. 300 000.-- erhöht. Damit dürften bis auf wenige Ausnahmen Vereine und Stiftungen, die nicht bereits durch ihre Zweckbestimmung steuerbefreit sind, im Ergebnis kantonal steuerbefreit werden.

5. Rechtsetzungsform

Nach § 230 StG ist der Kantonsrat befugt, das Steuergesetz unter Vorbehalt des fakultativen Referendums den Änderungen des Bundesrechts anzupassen. Gestützt auf diese Ermächtigungsnorm könnte also der Kantonsrat unter Ausschluss des obligatorischen Volksreferendums im Steuergesetz Änderungen des Bundesrechts nachvollziehen. Im Vordergrund stehen dabei naturgemäss Änderungen des StHG, die zwingend und innert kurzer Zeit ins kantonale Recht übernommen werden müssen. Daneben geht es aber auch darum, Änderungen im Recht der direkten Bundessteuer nachzuvollziehen, die zwar den Kantonen nicht zwingend vorgeschrieben werden, wo aber dennoch Harmonisierungsbedarf besteht. Die oben formulierten Revisionsziele beinhalten zwar in wesentlichen Teilen einen so verstandenen Anpassungsbedarf infolge geänderten Bundesrechts, in anderen Teilen gehen sie aber eindeutig darüber hinaus. Insbesondere lassen sich tarifische Massnahmen nicht auf die Ermächtigungsnorm von § 230 StG abstützen. Die anstehende Teilrevision des Steuergesetzes ist deshalb nach § 30 Abs. 1 KV (Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898; SRSZ 100.000) der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

6. Vernehmlassungsverfahren

6.1 Ergebnisse der Vernehmlassung

6.1.1 Teilnahme und allgemeine Beurteilung

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 47 mehr oder weniger ausführliche Stellungnahmen eingereicht worden. Vernehmen lassen haben sich alle vier im Kantonsrat vertretenen Parteien, zehn Verbände, alle Bezirke, 22 Gemeinden, beide Kantonalkirchen sowie die Gleich-

stellungskommission des Kantons Schwyz. Ferner sind zwei Einzelvernehmlassungen eingegangen.

Die SVP unterstützt die Revisionsvorlage, soweit darin die Politik der kontinuierlichen Steuerentlastungen fortgeführt wird. Den Steuerausfällen ist ihrer Ansicht nach mit einer Aufgabenverzichtsplanning, mit einer Reduzierung der Verwaltungskosten sowie im Rahmen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs Rechnung zu tragen. CVP und FDP begrüßen die Revisionsziele mehrheitlich, sind in Einzelfragen hingegen dezidiert anderer Auffassung. Die CVP plädiert grundsätzlich für einen Marschhalt im „unerbittlichen Steuerwettbewerb“. Demgegenüber lehnt die SP die Stossrichtung der Teilrevision ab. Anzustreben wäre aus ihrer Sicht vielmehr eine steuerliche Entlastung der armutsgefährdeten Bevölkerungsschichten und der Abbau der Steuerdisparitäten zwischen den Gemeinden.

Die Bezirke und Gemeinden anerkennen mehrheitlich, dass der Kanton für die nächsten 10 - 15 Jahre eine Vorwärtsstrategie verfolgt. Gleichzeitig thematisieren sie jedoch durchgehend die zu erwartenden Steuerausfälle, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der möglicherweise anstehenden Abschaffung der Handänderungssteuer. Überwiegend wird dabei einer Stärkung des Finanzausgleichs das Wort geredet.

6.1.2 Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage

6.1.2.1 Ausgleich der kalten Progression

Der Verzicht auf den vollen Ausgleich der kalten Progression ist in der Vernehmlassung vor allem bei den politischen Parteien auf Ablehnung gestossen (SVP, FDP, SP; ausserdem Schwyz, Freienbach, Feusisberg, Bezirk Höfe). Die Stellungnahmen deuten darauf hin, dass der geltende § 49 StG in der politischen Landschaft weitherum als (wichtige) „Garantienorm“ verstanden wird, welche den Kantonsrat bei einem Indexanstieg um 10 % zur Gewährung des vollen Ausgleichs verpflichten soll. Die Mehrzahl der Gemeinden und Bezirke opponiert dem reduzierten Ausgleich hingegen nicht.

6.1.2.2 Besteuerung Alleinerziehende

Die CVP beantragt, die Sonderregelung für Alleinerziehende (§ 35 Abs. 1 Bst. e) beizubehalten und damit für diesen Personenkreis wieder den Steuersatz für Alleinstehende anzuwenden. Dass das kantonale Steuergesetz an den vom Bundesgericht als verfassungswidrig qualifizierten Art. 11 Abs. 1 StHG angepasst werden soll, vermag nach Ansicht der CVP nicht zu überzeugen.

6.1.2.3 Sozialentlastung auf Steuerbetrag

Diese Art der Steuerentlastung wird überwiegend und teilweise „dezidiert“ (FDP) abgelehnt. Die FDP erblickt darin eine „verkappte“ Negativsteuer. Der Vorschlag wird als zu kompliziert (SVP, SP, verschiedene Gemeinden, Einsiedeln) bezeichnet, ausserdem sei er mit vielen offenen Fragen behaftet (unterjährige Steuerpflicht, interkantonale Steuerauscheidung, sekundäre Steuerpflicht). Die Ablehnungsfront bevorzugt eine Entlastung über den Tarif (SVP bis zu einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 120 000.--) und den vollen Ausgleich der kalten Progression. Die CVP und diverse Gemeinden befürworten im Grundsatz eine Sozialentlastung durch Reduktion des Einkommenssteuerbetrages, schlagen aber eine Korrektur bzw. Verfeinerung des Reformansatzes vor. Zur Diskussion gestellt wird eine Differenzierung des Steuerabzuges zwischen Alleinstehenden und gemeinsam steuerpflichtigen Ehepaaren sowie ein zusätzlicher Abzug für jedes erziehungspflichtige Kind (CVP, Freienbach) oder die Erhöhung des Abzuges bei Doppelverdienern (Feusisberg, Muotathal, Unteriberg).

Kritisiert wird ferner, dass für die vorgeschlagene Sozialentlastung Nationalbankgold eingesetzt werden soll. Vom Goldertrag sollten alle Einkommensschichten (durch eine Senkung des kantonalen Steuerfusses) profitieren können (Küssnacht).

6.1.2.4 Gewinnsteuersatz

Gegen die Abschaffung des Zweistufentarifs wird nicht opponiert. Die Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 2.25% wird dagegen kontrovers beurteilt. Neben ausdrücklicher Ablehnung (SP) findet sich ausdrückliche Zustimmung (Wollerau, Küssnacht). Der Meinung, die Senkung des Gewinnsteuersatzes gehe zu wenig weit (SVP, für Gewinnsteuersatz von 1.5 % bei einer Übergangsfrist von 2 Jahren mit 2%) steht die Einschätzung gegenüber, die Reduktion falle zu „aggressiv“ aus (Feusisberg, für Gewinnsteuersatz von 2.75 – 3 %). Für Freienbach stellt der regierungsrätliche Vorschlag die „Maximalvariante“ dar.

Die Stellungnahmen zur Frage, ob ein Einheitssatz für alle Gemeinden eingeführt werden soll, ergeben ebenfalls kein einheitliches Bild. Gegen den Einheitssatz wenden sich Freienbach („Einheitsbrei“), Wollerau, Küssnacht, Schübelbach, Muotathal und Unteriberg, befürwortet wird er von der SP (mindestens 7%) sowie von Einsiedeln (5.5 %), Feusisberg (6 – 7 %), Steinen (6 – 8 %) und Rothenthurm.

6.1.2.5 Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

Befürwortenden Stimmen (Freienbach, Küssnacht) stehen die ausdrückliche Ablehnung durch die SVP (bevorzugt stattdessen einen tieferen Gewinnsteuersatz), die CVP (wettbewerbsstärkende Massnahme „auf Vorrat“) und die SP („kein Beitrag zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit“) gegenüber.

6.2 Konsequenzen aus der Vernehmlassung

6.2.1 Ausgleich der kalten Progression

Der Ausgleich der kalten Progression ist immer auch in Zusammenhang mit der Entwicklung der Steuerendbelastung und der Finanzlage der Gemeinwesen zu beurteilen. Die seit 2001 auf breiter Front erfolgten Steuerfussenkungen von durchschnittlich 13.6 % rechtfertigten auch nach Auffassung der Mehrheit der Gemeinwesen keinen vollen Ausgleich. Aus Sicht der veränderten Steuerendbelastung besteht kein zwingender Handlungsbedarf zu einem Ausgleich. Eine grundlegend andere Beurteilung hinsichtlich des Ausgleichs der kalten Progression wäre dann vorzunehmen, wenn sich der geschuldete Steuerbetrag während der Jahre um mehr als die aufgelaufene Teuerung erhöht hätte. Davon wäre nur auszugehen, wenn sich die Steuerfüsse nicht verändert hätten oder wenn sich die geschuldete Steuer wie im System der direkten Bundessteuer, welche kein Vielfaches kennt, direkt aus dem Steuertarif entnehmen liesse. Beides trifft vorliegend nicht zu. Aus Sicht der veränderten Steuerendbelastung wäre ein Ausgleich der kalten Progression von 5 % angezeigt. Die Mehrheit der Gemeinwesen stimmte deshalb einem Ausgleich der kalten Progression von 5 % zu.

Der Ausgleich der kalten Progression um 5 oder 10 % führte im Jahre 2010 zu einem Steuerausfall von gesamthaft rund 18.8 Mio. Franken bzw. 27.9 Mio. Franken. Diese verteilten sich wie folgt (in Franken):

	Steuerausfall (Basis 2004 hochgerechnet auf 2010)	
	Ausgleich kalte Progression	
	um 5 %	um 10 %
Kanton	6 911 633	10 273 391
Bezirke	4 533 666	6 728 002
Gemeinden	6 179 753	9 175 128
Kirchgemeinden	1 169 931	1 733 610
Total	18 794 983	27 910 131

Ein Ausgleich der kalten Progression - auch wenn nur mit 5 % - würde vor allem die kleineren Gemeinden stark treffen. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass zusätzlich zum Ausfall der Handänderungssteuer ein Ausgleich der kalten Progression viele Gemeinden zu einer Steuererhöhung zwingen würde, was den Interessen des Finanzausgleichsgesetzes zuwider laufen würde. Aus diesem Grunde ist der teilweise Ausgleich der kalten Progression auf eine spätere Teilrevision des Steuergesetzes zu verschieben.

6.2.2 Besteuerung Alleinerziehende

Die bundesrechtlichen Vorgaben sind zwingend. Das StHG verlangt, dass die Alleinerziehenden die gleiche, nicht eine gleichmässige Entlastung im Verhältnis zu Alleinstehenden erfahren wie verheiratete Personen. Wo bundesrechtlich kein kantonaler Freiraum besteht, kann der Forderung um Beibehaltung der per 1. Januar 2001 eingeführten Regelung (Sonderabzug für Alleinerziehende) nicht entsprochen werden. Anders entscheiden hiesse, sich über Bundesrecht hinweg zu setzen.

6.2.3 Sozialentlastung auf Steuerbetrag

Eine gezielte Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (bis steuerbares Einkommen Fr. 70 000.--) kann ohne eine Mehrbelastung der Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden zweckmässig nur mit dem Modell der Sozialentlastung erreicht werden. Diese Form der Entlastung auf dem Steuerbetrag wurde indes in der Vernehmlassung dem Grundsatz nach, aber auch in der Modalität auf breiter Front kritisiert. Die Umsetzung selber hätte zwar Anpassungsbedarf (v.a. EDV-Programmierung) ausgelöst, eine wesentliche Komplizierung wäre dadurch aber nicht entstanden. Aufgrund der überwiegend negativen Vernehmlassungen wird auf die Einführung dieser Entlastungsmassnahme verzichtet. Die Entlastung über einen Einbau in den Steuertarif brächte für die Gemeinden, Bezirke und Kirchgemeinden demgegenüber massive weitere Steuerausfälle. Die Sozialentlastung ausschliesslich zulasten des Kantons hätte das Ziel verfolgt, für diese Gemeinwesen die Steuerausfälle im Bereich der natürlichen Personen zu beschränken und dadurch die Entlastungsmassnahmen im Unternehmensbereich finanzierbar zu machen. Nachdem sich die Belastung der unteren und mittleren Einkommen immer noch unter dem schweizerischen Durchschnitt bewegt, besteht kein dringender Handlungsbedarf. Die Entlastung dieser Einkommenschichten soll daher im Rahmen einer nächsten Teilrevision erneut geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Als Ersatz für diese Massnahme wird vorgeschlagen, den Kinderabzug pro Kind um Fr. 500.-- zu erhöhen.

6.2.4 Gewinnsteuersatz

Das Steuerertragspotenzial durch die Ansiedlung neuer und die Anbindung bereits ansässiger Unternehmen ist deutlich grösser einzustufen als allein dasjenige durch Entlastungsmassnahmen im Bereich natürlicher Personen. Unternehmen zahlen nicht nur Gewinn- und Kapitalsteuern. Vor allem schaffen oder erhalten sie Arbeitsplätze und bewirken dadurch zusätzliche Steuererträge. Um für gewinnträchtige Unternehmen attraktiver zu werden und eine Spitzenposition bei der Besteuerung von Unternehmen zu erreichen, ist eine markante Reduktion des Gewinnsteuersatzes

notwendig. Die künftige Gewinnbesteuerung soll eine Signalwirkung nach aussen (v.a. im Ausland) zur Folge haben. Mit einem Gewinnsteuersatz von 2.25 % können einzelne Gemeinden ihre Standortattraktivität erhalten. Die gewünschte Signalwirkung wird damit erreicht und die Grundlage dafür geschaffen, dass diese Gemeinden auch in Zukunft ihre Funktion als Garanten für das Umverteilungsvolumen des horizontalen Finanzausgleichs behalten. Andererseits wird mit dem Gewinnsteuersatz von 2.25 % den dadurch bei den Gemeinwesen eintretenden Steuerausfällen Rechnung getragen. Auf die in der Vernehmlassung vereinzelt geforderte Einführung eines Einheitssatzes wird verzichtet. Die steuerlichen Disparitäten im Kanton sind noch zu gross. Ein Einheitssatz müsste, um international und interkantonal die angestrebte Signalwirkung zu erreichen, auf ein Niveau festgelegt werden, welches für die weitaus grösste Anzahl der Gemeinden und Bezirke zu nicht verkräftbaren Steuerausfällen führen würde. Mit dem Gewinnsteuersatz von 2.25 % werden auch die Gemeinden im inneren und mittleren Kantonsteil sowie in der March deutlich an Attraktivität gewinnen. Wenn die Erschliessung des inneren Kantonsteils durch das Knonaueramt realisiert ist, erhalten diese Gemeinden gegenüber denjenigen des Bezirks Höfe zusätzliche kompetitive Vorteile (u.a. tiefere Bodenpreise).

6.2.5 Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer

Es ist zu erwarten, dass die Kantone oder doch zumindest eine Mehrheit derselben in den nächsten Jahren die Gewinnsteueranrechnung einführen werden. Die Anrechnung schafft zusätzliche Attraktivität und belastet die Gemeinwesen nicht wesentlich stärker. Anlageintensive Betriebe mit hohem Eigenkapital werden v.a. von der Anrechnung profitieren. Diese begünstigt die Ansiedlung hoch kapitalisierter Produktionsbetriebe mit entsprechend qualifizierten Arbeitsplätzen.

7. Auswirkungen

7.1 Steuerausfallberechnung

Für die Berechnung der Ausfälle bei den natürlichen Personen kann das nahezu vollständig veranlagte Steuersubstrat des Jahres 2004 als Basis gelegt werden. Bei den juristischen Personen ist es dank der jährlichen Veranlagung möglich, das Steuerjahr 2005 als Basis zu verwenden. Nachfolgende Steuerausfallberechnungen basieren auf den aktuellsten Datenbeständen und berücksichtigen Entscheide aufgrund der Vernehmlassungsauswertung. Auf den beiden Basisjahren 2004 bzw. 2005 werden die Steuerausfälle in der folgenden Tabelle pro Revisionspunkt (in Franken) dargestellt. Die Darstellung anhand dieser Vergangenheitswerte hat den Vorteil, dass mit den effektiven Werten gerechnet werden kann.

	Natürliche Personen (Basis 2004)		Juristische Personen (Basis 2005)	
	Alle natürlichen Personen		Alle juristische Personen (inklusive Erhöhung Freigrenzen für Vereine, Stiftungen, übrige jur. Personen auf 20T/300T CHF)	
	Erhöhung Kinderabzüge 500 CHF	Erhöhung Sozialabzüge Vermögen auf 100T/200T/30T CHF	Senkung Gewinnsteuer- satz auf 2.25 %	Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer
Kanton	565 060	805 879	15 270 346	212 771
Bezirke	375 240	537 984	5 280 903	326 483
Gemeinden	523 677	724 089	11 347 295	507 574
Kirchgemeinden	95 851	147 111	1 935 958	110 448
Total	1 559 828	2 215 063	33 834 502	1 157 276

Die Entlastung durch die Erhöhung der Kinderabzüge verursachte auf der Basis 2004 einen Ausfall von rund 1.56 Mio. Franken, diejenige aus der Erhöhung der Vermögenssozialabzüge von

2.21 Mio. Franken. Demgegenüber hätte die Senkung des Gewinnsteuersatzes im Jahre 2004 zu Ertragsausfällen von insgesamt 33.83 Mio. Franken geführt. Die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer schafft mit tragbaren Ertragsausfällen von 1.16 Mio. Franken zusätzliche Steuerattraktivität für die juristischen Personen. Insgesamt hätte die Teilrevision des Steuergesetzes auf den letzten effektiv verfügbaren Werten von 2004 bzw. 2005 folgende Ertragsausfälle (in Franken) verursacht:

	Ausfall natürliche Personen Basis 2004	Ausfall juristische Personen Basis 2005	Ausfall NP und JP Basis 2004/2005
Kanton	1 370 939	15 483 117	16 854 056
Bezirke	913 224	5 607 386	6 520 610
Gemeinden	1 247 766	11 854 869	13 102 635
Kirchgemeinden	242 962	2 046 406	2 289 368
Total	3 774 891	34 991 778	38 766 669

Die Hochrechnung der zu erwartenden Ausfälle auf 2010 stellt eine grosse Herausforderung dar. Die wichtigsten sich verändernden Parameter sind Anzahl der Bevölkerung und der Unternehmen, Entwicklung bei den Löhnen, Gewinnen und beim Kapital sowie Steuerfussänderungen. Diese Parameter verändern sich bei Kanton, Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden unterschiedlich. Aus diesem Grund wird auf eine einheitliche Hochrechnung verzichtet.

Für die kantonale Ausfallberechnung wird mit einer aus der Finanzplanung abgeleiteten Entwicklung bei den Steuererträgen von 8 % pro Jahr gerechnet. Weiter wird bei den natürlichen Personen mit einer gleichbleibenden Verteilung auf die einzelnen Einkommenskategorien gerechnet. Die prognostizierte Ausfallberechnung für das Jahr 2010 für den Kanton ist in der folgenden Tabelle (in Franken) dargestellt. Wird bei den übrigen Gemeinwesen auch mit 8 % gerechnet, ergäben sich für diese gesamthaft die in der Tabelle dargestellten Steuerausfälle (in Franken). Weil sich aber gerade die Steuerfüsse in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken unterschiedlich entwickelt haben und entwickeln werden, müssen diese Zahlen bei der Ausfallberechnung für das einzelne Gemeinwesen angepasst werden.

	Ausfall natürliche Personen Basis 2010	Ausfall juristische Personen Basis 2010	Ausfall NP und JP Prognose 2010
Kanton	2 179 793	22 760 182	24 939 975
Bezirke	1 452 026	8 242 857	9 694 883
Gemeinden	1 983 948	17 426 657	19 410 605
Kirchgemeinden	386 310	3 008 217	3 394 527
Total	6 002 077	51 437 913	57 439 990

7.2 Beurteilung der Steuerausfälle 2010 ff.

Die Steuergesetzrevision führt auch beim kantonalen Haushalt zu deutlichen Mindereinnahmen. Der Regierungsrat rechnet damit, dass der Steuerausfall von jährlich 25 Mio. Franken unter Berücksichtigung der Attraktivitätssteigerung mittelfristig tragbar ist.

Der Regierungsrat ist willens, die ganzen überschüssigen Goldreserven von knapp 190 Mio. Franken in die Teilrevision des Steuergesetzes zu investieren. Zudem will er das Eigenkapital bis Ende der Legislaturperiode auf die Schwankungsreserve in der Grössenordnung eines Jahressteuerertrages zurückführen.

Für den Kantonshaushalt ist der Steuerausfall verkraftbar – ja sogar gewollt. Die Abschaffung der Handänderungssteuer verursacht bei den Gemeinden und einzelnen Bezirken ab dem Jahr 2009 nachhaltige Steuerausfälle von 14 bis 16 Mio. Franken. Wenn auch einige Gemeinwesen von der Teilrevision des Steuergesetzes deutlich stärker betroffen sind, erachtet der Regierungsrat die Steuerausfälle nicht zuletzt dank der guten Finanzlage der meisten Gemeinwesen als verkraftbar.

7.3 Voraussichtliche Positionierung des Kantons Schwyz im Steuerumfeld

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes wird der Kanton Schwyz seine Steuerattraktivität im interkantonalen und internationalen Umfeld verbessern. In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse einer Umfrage der Steuerverwaltung dargestellt. Die Tabelle stellt die Positionierung des Kantons Schwyz im Bereich der juristischen Personen den heute bekannten Entwicklungen in den anderen Kantonen (Hauptorte) für die Jahre 2009/2010 gegenüber. Dabei handelt es sich um eine Prognose der Gewinnsteuerbelastung aufgrund der aktuellen Verhältnisse (z.B. Steuerfüsse 2008) und der beschlossenen oder geplanten Entwicklung bei den Gewinnsteuersätzen. Für das Jahr 2011 ist eine Gewinnbelastungsprognose nur für die Kantone Luzern und Zug möglich, da nur von diesen eine Vorlage in der Vernehmlassung oder parlamentarischen Beratung vorliegt.

Kanton	Gemeinde	Prognose Gewinnsteuerbelastung 2009/2010 in Prozent			
		50 000	100 000	500 000	1 000 000
	Steuerbarer Gewinn (CHF)				
SZ	(Entwurf 2010)				
	Wollerau	4.89	4.89	4.89	4.89
	Küssnacht	7.30	7.30	7.30	7.30
	Schwyz	8.28	8.28	8.28	8.28
OW					
	alle	6.00	6.00	6.00	6.00
ZH					
	Zürich	18.36	18.36	18.36	18.36
ZG	(Entwurf 2011)				
	Zug	6.10	6.10	9.16	9.54
LU	(Entwurf 2011)				
	Luzern	5.25	5.25	5.25	5.25
AG					
	Aarau	12.53	12.53	18.26	18.97
TG					
	Frauenfeld	12.00	12.00	12.00	12.00
AI					
	alle	8.80	8.80	8.80	8.80
AR					
	alle	6.00	6.00	6.00	6.00
NW					
	alle	9.00	9.00	9.00	9.00

Aus der Übersicht geht hervor, dass die Attraktivität 2009/2010 im Kanton Schwyz je nach Gemeinde unterschiedlich ist. Am Beispiel der Gemeinde Wollerau zeigt sich, dass die Gemeinden mit dem teilrevidierten Steuergesetz gutes Potenzial haben, sich interkantonal und international attraktiv zu positionieren. Dies gilt auch im Hinblick auf die bereits für das Jahr 2011 geplante Revision im Kanton Luzern. Weitere Aussagen zu kantonalen Gesetzesrevisionen können nicht zuverlässig gemacht werden. Der Kanton Nidwalden plant auf das Jahr 2011 eine Teilrevision. Es ist davon auszugehen, dass sich Nidwalden im Bereich der juristischen Personen stark an den Gewinnsteuersätzen der Nachbarkantone Luzern und Obwalden orientieren wird.

7.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Teilrevision des Steuergesetzes führt direkt zu keinem nennenswerten Mehraufwand in der

Steuerveranlagung. Es werden einmalige Anpassungskosten der Steuersoftware entstehen, die im Rahmen der periodisch anfallenden Unterhalts- und Wartungskosten gedeckt werden können. In personeller Hinsicht wird sich ein Mehrbedarf an Personal zeitlich verschoben einstellen, wenn die Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung greifen und sich aufgrund der grösseren Anzahl der steuerpflichtigen Personen die Arbeitslast bei den Verwaltungen der Gemeinwesen erhöht.

8. Zeitplan

Die vorliegende Teilrevision des StG soll zur Hauptsache per 1. Januar 2010 in Kraft treten. Für diejenigen Neuerungen im Zusammenhang mit der UStR II, die für die kantonale und die direkte Bundessteuer eine einheitliche Umsetzung verlangen, soll das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2011 vorgesehen werden. Auf diesen Zeitpunkt treten auch die entsprechenden Neuerungen im DBG in Kraft. Damit für die Umsetzung genügend Zeit bleibt, wird angestrebt, die Vorlage am 17. Mai 2009 zur Volksabstimmung zu bringen.

9. Behandlung von parlamentarischen Vorstössen

Postulat P 17/07: Verwendung des Eigenkapitals für eine nachhaltige Sicherung der Steuerattraktivität

Am 19. November 2007 haben die Kantonsräte Marcel Buchmann und Beat Keller namens der CVP-Fraktion ein Postulat eingereicht, das den Regierungsrat auffordert, bei der angekündigten Teilrevision des Steuergesetzes per 2010 folgende Ziele zu erreichen:

1. Nachhaltige und deutliche Entlastung der Unternehmensbesteuerung in allen Kantonsteilen;
2. Steuerliche Entlastung der unteren Einkommen, vor allem der Familien, mit dem Ziel, im schweizerischen Vergleich die Platzierung deutlich zu verbessern.

Die CVP-Fraktion schätzt, dass die Verwirklichung dieser Ziele im Vergleich zu heute jährlich zu rund 40 Mio. Franken Einnahmefällen führen wird.

Unbestritten wirkt sich eine steuerliche Entlastung der Unternehmen auf die Attraktivität des Kantons Schwyz aus. Damit werden Arbeitsplätze im Kanton erhalten und neue geschaffen. Die so erreichte Wirkung ist nachhaltig und entspricht damit der wiederholt geäusserten Forderung, die ausserordentlichen Erträge aus dem Nationalbankgolderlös möglichst nachhaltig zur Entwicklung des Kantons Schwyz einzusetzen.

Die Hauptfrage stellt sich, ob den Bereichen Unternehmensbesteuerung und Entlastung der unteren Einkommen und Familien angesichts der aktuellen Finanzlage und Konjunkturaussichten anlässlich der Steuergesetzteilrevision 2010 dieselbe steuerpolitische Priorität zuerkannt werden kann. Der Regierungsrat setzt die Priorität im Bereich Unternehmensbesteuerung. Dieser verspricht das grösste Ertragspotenzial. Bei den natürlichen Personen besteht demgegenüber aktuell noch kein zwingender Handlungsbedarf. Eine markante Entlastung der natürlichen Personen würde daher keine nachhaltige Erhöhung des Steuersubstrats bewirken.

Weiter stellt sich die Frage, wie gross der Betrag sein darf, der durch die aufgezeigten Massnahmen als Steuerausfall beim Kanton, aber auch bei den Gemeinden anfällt. Die Staatsrechnung des Kantons Schwyz weist für 2007 ein Eigenkapital von 592 Mio. Franken aus. Darin enthalten sind auch die 189 Mio. Franken aus der Ausschüttung der Goldreserven. Die in konjunkturell guten Zeiten anzustrebende Schwankungsreserve von rund 300 Mio. Franken (ein Jahressteuerertrag) ist unbestritten. Zieht man vom aktuellen Eigenkapital von 592 Mio. Franken die 300 Mio.

Franken Schwankungsreserve ab, so stehen ohne die potenziellen Defizite 292 Mio. Franken Eigenkapital zur Disposition.

Davon abzuziehen sind die zu erwartenden Defizite der Finanzplanperiode bis 2012. 2008 ist nach heutiger Beurteilung ein Defizit von 40 Mio. Franken zu erwarten. Wegen der Steuerfuss-senkung steigt der Aufwandüberschuss für 2009 auf 74 Mio. Franken. Somit stehen am Ende des Finanzjahres 2009 noch 178 Mio. Franken überschüssiges Eigenkapital zur Verfügung. Dieser Betrag entspricht in etwa dem 2005 erhaltenen Betrag aus den überschüssigen Goldreserven der Nationalbank.

Der Regierungsrat beabsichtigt, wie schon erwähnt, den gesamten Sonderertrag aus der Ausschüttung der Goldreserven der Nationalbank im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes zu investieren. Er rechnet damit, dass die Steuerausfälle nach vier Jahren durch die gesteigerte Attraktivität kompensiert werden können.

Dabei bleibt ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass sich die Weltkonjunktur abkühlen wird und damit die Steuereinnahmen zurückgehen könnten.

Das Postulat P 17/07 kann somit als erfüllt gelten und abgeschrieben werden.

10. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage

§ 3 Abs. 3

Kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit werden in der ganzen Schweiz einheitlich zum Satz von 4.5 % besteuert. Dieses Mass wird auch in § 39a Abs. 1 festgesetzt. In § 3 Abs. 3 muss demzufolge neu auch die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a aufgeführt werden, damit klar ist, dass diese neue Quellensteuer nur als einfache Steuer erhoben wird.

§ 10 Randtitel

Ergänzung des Randtitels im Hinblick auf die Einfügung von § 11a.

§ 11a (neu)

Kollektive Kapitalanlagen

Neue Bestimmung mit den Grundsätzen der Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz bzw. Steuerharmonisierungsgesetz. Grundsätzlich werden sämtliche kollektiven Kapitalanlagen - wie schon bisher - als transparent und nicht als eigene Steuersubjekte behandelt. Erträge und Vermögenswerte werden somit direkt bei den Anlegern besteuert, womit die wirtschaftliche Doppelbelastung vermieden wird. Eine Ausnahme betrifft die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Für den Ertrag aus direktem Grundbesitz sind die kollektiven Kapitalanlagen gewinnsteuerpflichtig und für das Kapital kapitalsteuerpflichtig. Die Anteilhaber unterliegen für diesen Anteil weder der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer noch der Vermögens- bzw. Kapitalsteuer. Vgl. dazu nachfolgend §§ 21 Abs. 1 Bst. e, 40 Abs. 3, 54 Abs. 2, 69 Abs. 3, 73 sowie 81 Abs. 1 Bst. a. Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der transparenten Besteuerung besteht bezüglich dem SICAF, der als Aktiengesellschaft besteuert wird (vgl. § 54 Abs. 2).

§ 16a (neu)

Steuerbefreiung

Neue Bestimmung im Zusammenhang mit dem Gaststaatgesetz bzw. zur Übernahme von Art. 4a

StHG ins kantonale Recht. Das Bundesrecht definiert, welche Personen zum Kreis der Begünstigten gehören und damit in den Genuss einer Befreiung von den direkten Steuern kommen. Bis zum Inkrafttreten des Gaststaatgesetzes gab es nur im DBG, nicht aber im StHG eine entsprechende Bestimmung. § 16a übernimmt nun den gekürzten Wortlaut von Art. 15 Abs. 1 DBG in der Fassung des Gaststaatgesetzes.

§ 20 Abs. 1

Terminologische Anpassung „Einzelunternehmen“ statt „Einzelfirma“ in Übernahme des geänderten Sprachgebrauchs gemäss GmbH-Recht (vgl. Art. 8 Abs. 3 StHG und Art. 19 Abs. 1 DBG, beide in der Fassung vom 16. Dezember 2005).

§ 20a (neu)

Weitere Aufschubstatbestände

Nach bisheriger Praxis stellt die Verpachtung eines Betriebes eine Überführung ins Privatvermögen dar, wenn sie einer definitiven Aufgabe des Betriebes gleich kommt. Andernfalls verbleibt der Betrieb im Geschäftsvermögen. Im Zuge der Unternehmenssteuerreform II werden DBG und StHG durch eine gesetzliche Vermutung ergänzt, wonach die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes keine definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit darstellt. Dem Betriebsinhaber ist es jedoch freigestellt, eine solche geltend zu machen und damit die Besteuerung der stillen Reserven zu verlangen. Findet keine Überführung ins Privatvermögen statt, stellen die Pachterträge nach wie vor Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegen auch der persönlichen AHV-Beitragspflicht. Abs. 1 übernimmt wörtlich die Bestimmung aus Art. 18a Abs. 2 DBG bzw. Art. 8 Abs. 2^{ter} StHG, jeweils in der Fassung gemäss Unternehmenssteuerreform II vom 23. März 2007. Auch Abs. 2 stellt eine wortwörtliche Übernahme aus StHG (Art. 8 Abs. 2^{quarter}) bzw. DBG (Art. 18a Abs. 3) dar, die einen Steueraufschub bei Erbteilungen vorsehen. Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so kann dies nach der bisherigen Rechtslage hohe Einkommenssteuern nach sich ziehen, weil die mit der Erbteilung aus dem Unternehmen ausscheidenden Erben ihren quotalen Anteil am Unternehmen veräussern und damit einen steuerbaren Kapitalgewinn erzielen. Neu kann die Besteuerung der stillen Reserven bis zu einer späteren Realisierung aufgeschoben werden, soweit die den Betrieb übernehmenden Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte und damit auch die latenten Steuern übernehmen.

§ 21 Randtitel, Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 (neu)

Der Randtitel von § 21 muss ergänzt werden, da ein neuer § 21a eingeschoben wird. § 21 Abs. 1 Bst. e bringt eine sprachliche Anpassung an das Kollektivanlagengesetz. Inhaltlich neu ist hingegen Abs. 3. Es handelt sich um eine Entlastungsmassnahme der Unternehmenssteuerreform II zugunsten der Anteilsinhaber von Kapitalgesellschaften. Im bisherigen Recht gilt als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt. Nach dem Nennwertprinzip ist ein steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Aktionäre müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlte Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen. Die Unternehmenssteuerreform II sieht den Wechsel vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip vor. Neu sollen unmittelbar vom Anteilsinhaber geleistete Kapitaleinlagen, Aufgelder und Zuschüsse bei der Rückzahlung in das Privatvermögen der Anteilsinhaber gleich behandelt werden wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. § 21 Abs. 3 übernimmt die Vorlagen von Art. 20 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7b StHG wörtlich.

§ 21a (neu)
Besondere Fälle

Diese neue Bestimmung definiert in Übernahme des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006, unter welchen Voraussetzungen die Tatbestände der indirekten Teilliquidation (Abs. 1 Bst. a) und der Transponierung (Abs. 1 Bst. b) vorliegen. Eine indirekte Teilliquidation liegt danach nur vor, wenn innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Als Transponierung wird der Erlös aus der Übertragung von participationsrechten aus dem Privatins Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person besteuert, wenn die veräussernde Person nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Grund- oder Stammkapital der Käuferfirma beteiligt ist. Erfasst wird nur die Übertragung einer qualifizierenden Beteiligung ab mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Für die kantonalen Steuern bedeuten die neuen bundesrechtlichen Vorgaben eine Bestätigung der bereits bisher angewendeten Praxis. Die Kantone haben in diesem Bereich keinen Handlungsspielraum.

§ 30 Abs. 1

Diese Bestimmung gibt die gemäss Unternehmenssteuerreform II geänderten Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung wieder, wie sie in Art. 30 Abs. 1 DBG und Art. 8 Abs. 4 StHG harmonisierungsrechtlich vorgegeben werden. Neu können die stillen Reserven bereits beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch andere Gegenstände desselben Vermögens auf das Ersatzgut übertragen werden. Auf die Erfordernisse der gleichen betrieblichen Funktion und der Gleichartigkeit der Ersatzobjekte wird verzichtet.

§ 32 Abs. 2 Bst. a

Ergänzung im Hinblick auf die Abschaffung der sog. Dumont-Praxis: Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 sieht eine Abschaffung der sog. Dumont-Praxis vor, wonach Instandstellungskosten für stark vernachlässigte Liegenschaften in den ersten fünf Jahren nach Erwerb nicht abgezogen werden können. Zu diesem Zweck wird das StHG mit einer von den Kantonen zu übernehmenden Formulierung ergänzt, wonach neu auch die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften des Privatvermögens abzugsfähig sind.

§ 33 Abs. 1 Bst. a

Abs. 1 Bst. a: An dieser Stelle muss ein Hinweis auf den neuen § 21a eingeschoben werden, da nach den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zu den massgebenden Vermögenserträgen neu auch jene aus indirekter Teilliquidation und Transponierung gehören (vgl. Art. 9 Abs. 2 Bst. a StHG).

§ 35 Abs. 1 Bst. c, d und e

Bst. c und d: Erhöhung des Kinderabzuges um je Fr. 500.--.

Bst. e: Diese Bestimmung muss aufgehoben werden. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 StHG verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, die gleiche Ermässigung einzuräumen sei wie den in unge-

trennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen. Zwar sei das StHG diesbezüglich mehrfach verfassungswidrig, Gericht und Kantone seien aber dennoch an den Wortlaut des StHG gebunden. Das Steuergesetz trägt der besonderen Kostensituation der Alleinerziehenden bisher durch einen eigenen Sozialabzug Rechnung. Es steht ihnen aber dafür der Splittintarif der Verheirateten nicht zu. Damit entspricht die Besteuerung der Alleinerziehenden nicht den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Steuerverwaltung erliess deshalb am 3. April 2006 eine Weisung zur Besteuerung der Alleinerziehenden, welche die festgestellte Harmonisierungswidrigkeit beseitigte. Zwar hat der Kanton St. Gallen im Sommer 2006 eine Standesinitiative zur Abänderung von Art. 11 StHG eingereicht, mit einer beförderlichen Behandlung der Initiative in den beiden eidgenössischen Räten kann jedoch nicht gerechnet werden, so dass es angezeigt ist, das Steuergesetz an die harmonisierungsrechtliche Vorgabe und die seit April 2006 geltende Praxis anzupassen. Als Sonderregelung für sogenannte Einelternfamilien muss deshalb § 35 Abs. 1 Bst. e ersatzlos aufgehoben werden. Vgl. dazu auch § 36 Abs. 2.

§ 36 Abs. 2, 2a und 3

Abs. 2 bringt die harmonisierungsrechtlich bzw. bundesgerichtlich geforderte Gleichstellung von Einelternfamilien mit gemeinsam steuerpflichtigen Eheleuten. Die Formulierung von Satz 2 stammt unverändert aus Art. 11 Abs. 1 StHG. Damit kommen neu Einelternfamilien in den Genuss des Splittings, verlieren aber den bisherigen Spezialabzug von § 35 Abs. 1 Bst. e.

Abs. 2a kann aufgehoben werden, da der bisherige Abs. 3 wegfällt. Die Regelung von bisher Abs. 2a wird leicht angepasst in Abs. 3 überführt.

Abs. 3 wird frei für die Aufnahme des Regelungsinhalts von bisher Abs. 2a, da im Gefolge der Unternehmenssteuerreform II mit § 39b eine neue Sonderbestimmung zur steuerlichen Erfassung von Liquidationsgewinnen geschaffen wird. Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligung), können die Kantone nach Art. 7 Abs. 1 StHG in der Fassung der Unternehmenssteuerreform II die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern. Den Kantonen ist freigestellt, ob sie die Milderung mittels Teilbesteuerungsverfahren oder Teilsatzverfahren vornehmen wollen. Der Bund führt für die Bundessteuer das Teilbesteuerungsverfahren ein. Der Kanton Schwyz kennt seit der Steuerperiode 2007 eine Entlastung um 75 % beim Steuersatz, wobei eine Mindestbeteiligungsquote am Grundkapital von 5 % gilt. Die beiden Systeme zeigen unterschiedliche Auswirkungen. Der Kanton Schwyz muss für seine Steuern darüber befinden, ob er beim Teilsatzverfahren bleiben oder zum Teilbesteuerungsverfahren wechseln will. Während das Teilbesteuerungsverfahren eine Progressionswirkung auch auf das übrige Einkommen, also nicht nur das Dividendeneinkommen entfaltet, erfolgt die Milderung der Doppelbelastung beim Teilsatzverfahren ausschliesslich auf dem Dividendeneinkommen. Das übrige Einkommen ist nicht betroffen. Weiter ist beim Teilbesteuerungsverfahren bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen im Gegensatz zum Teilsatzverfahren ein zurechenbarer Aufwand zu berücksichtigen. Schliesslich fällt auch ins Gewicht, dass das Teilbesteuerungsverfahren bei interkantonalen Steuerausscheidungen zu Problemen führen kann. So gilt unter anderem die Regel, dass Schuldzinsen in erster Linie auf den Vermögensertrag zu verlegen sind. Dieser fällt jedoch je nach System unterschiedlich hoch aus. Besonders problematisch wird es, wenn zwei an einer Steuerausscheidung beteiligte Kantone unterschiedliche Systeme gewählt haben. Gegen einen Beibehalt der bisherigen Lösung spricht, dass die Reduktion auf derselben Dividende bei der Bundessteuer in der Bemessungsgrundlage und bei den kantonalen Steuern im Steuersatz erfolgen müsste, und dies erst noch mit unterschiedlichen Prozentsätzen. Im Hinblick auf die verzerrende Progressionswirkung des Teilbesteuerungsverfahrens und die Problematik der interkantonalen Steuerausscheidung sowie angesichts der Tatsache, dass das Teilsatzverfahren erst vor kurzem eingeführt wurde, rechtfertigt es sich, am bestehenden Teilsatzverfahren festzuhalten, dies zu-

mindest so lange, bis eine Mehrheit der anderen Kantone auf das Teilbesteuerungsverfahren umstellen würde. Um die ohnehin komplexe Materie nicht weiter zu komplizieren, wird auch auf eine Satzendifferenzierung zwischen Beteiligungserträgen aus Geschäftsvermögen und solchen aus Privatvermögen verzichtet, wie sie das Recht der direkten Bundessteuer neu vorsieht. An und für sich wäre eine solche Differenzierung gerechtfertigt, weil bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen auch ein allfälliger Kapitalgewinn auf dieser Beteiligung der Besteuerung unterliegt, während der Kapitalgewinn auf einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung steuerfrei bleibt. In Anbetracht der relativ geringen Bedeutung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zwecks Vermeidung einer weiteren Komplizierung soll aber auf eine Satzendifferenzierung Geschäftsvermögen/Privatvermögen verzichtet werden. Zwingend ist hingegen in Abs. 2a die Heraufsetzung der Mindestbeteiligungsquote von bisher 5 auf neu 10 %. An der Voraussetzung, wonach die steuerliche Entlastung nur für Gewinne gelten soll, die durch Dividendenbeschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane zur Ausschüttung gelangen, soll kantonal festgehalten werden. Damit wird ein Anreiz zur korrekten Gewinnausschüttung gesetzt. Wer verdeckt Gewinne ausschütten lässt, soll nach Feststellung dieses Sachverhaltes und nach erfolgter Gewinnkorrektur durch die Steuerbehörden nicht noch mit einer privilegierten Besteuerung rechnen dürfen. Genau dies würde aber geschehen, wenn die privilegierte Dividendenbesteuerung zugunsten einer generellen Ausweitung auf jegliche Art von Gewinnausschüttung aufgegeben würde. Hingegen soll in Zukunft auf das Erfordernis verzichtet werden, wonach die Kapitalgesellschaften ihren Sitz in der Schweiz haben müssen. Neu qualifizieren auch Einkünfte aus ausländischen Gesellschaften zum Dividendenprivileg. Obwohl Genossenschaften typischerweise kaum Dividenden ausschütten, werden sie neu in Anlehnung an die bundessteuerliche Regelung den Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

§ 39a (neu)

Kleine Arbeitsentgelte

Für die Erklärung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit kann auf das vorne bei Ziff. 3.1 Gesagte verwiesen werden.

§ 39b (neu)

Liquidationsgewinne

Nach der bisherigen Regelung von § 36 Abs. 3 werden Liquidationsgewinne zufolge Geschäftsaufgabe nach dem 55. Altersjahr oder wegen Invalidität unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zum Rentensatz von § 37 besteuert. Mit der Unternehmenssteuerreform II wird nun schweizweit eine Entlastung für Selbstständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit vorgesehen. Nach Art. 11 Abs. 5 StHG und Art. 37b DBG in der Fassung gemäss Unternehmensteuerreformgesetz II werden die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) neu separat, das heisst nicht mehr zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Damit fällt auch das übrige Einkommen nicht in eine höhere Progression. Beim Bund wird für den Steuersatz neu lediglich ein Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebend sein. Der gesamte Gewinn wird bei der direkten Bundessteuer separat zu diesem tieferen Satz besteuert, wobei ein Mindestsatz von 2 % zur Anwendung kommt. Für Bund und Kantone ist weiter vorgesehen, dass Einkaufsbeiträge für die berufliche Vorsorge vom getrennt besteuerten Substrat in Abzug gebracht werden können. Wenn solche nicht geleistet werden, obwohl sie rechtlich zulässig wären, muss der entsprechende Betrag der realisierten stillen Reserven gleich wie Kapitaleistungen aus Vorsorge besteuert werden. Der für die Besteuerung des Restbetrags der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz kann demgegenüber durch das kantonale Recht bestimmt werden. Es erscheint als angezeigt, auch hierfür auf den Satz abzustellen, wie er für Kapitaleistungen aus Vorsorge gilt (§ 38 StG). Der Rahmen von Mindest- und Maximalsatz wird allerdings abweichend festgelegt (1 - 3 %). Die Entlastung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen.

§ 40 Abs. 3

Anpassung an die Terminologie des Kollektivanlagengesetzes.

§ 43 Abs. 1

Neu werden Wertschriften des Geschäftsvermögens für die Vermögenssteuer zum steuerlich massgebenden Buchwert bewertet. Die bisher geltende Ausnahme von der Ausnahme in Art. 14 Abs. 3 StHG wurde im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II aufgehoben. Damit ist in § 43 Abs. 1 die bisherige Klammer „(ausgenommen Wertschriften)“ zu streichen. Personenunternehmen erfahren dadurch eine Entlastung, da die Vermögenssteuer und der administrative Aufwand bei der Steuererklärung reduziert werden.

§ 47 Abs. 1

Erhöhung der Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer von Fr. 150 000.-- auf neu Fr. 200 000.-- für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare und von Fr. 75 000.-- auf Fr. 100 000.-- für die übrigen Steuerpflichtigen. Der Kinderabzug bei der Vermögenssteuer wird von bisher Fr. 15 000.-- auf neu Fr. 30 000.-- erhöht. Zur Begründung kann auf das vorne unter Ziff. 4.1 und 6.2.3 Gesagte verwiesen werden.

§ 54 Abs. 2

In Satz 1 wird die bisherige Regelung an die neue Terminologie des Kollektivanlagengesetzes angepasst. Neu ist Satz 2, wonach Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) wie Kapitalgesellschaften besteuert werden. Vergleiche die Ausführungen bei § 11a (neu).

§ 61 Abs. 1 Bst. h und Bst. i (neu)

Übernahme von Art. 23 Abs. 1 Bst. h StHG in der Fassung des Gaststaatgesetzes. Vgl. vorne bei § 16a (neu). Die neue Formulierung bringt eine Erweiterung des Begünstigtenkreises und den Wegfall des Vorbehalts des Gegenrechts. Neu ist auch die Steuerbefreiung für kollektive Anlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Bst. i. Auch hierbei handelt es sich um die Übernahme von zwingendem StHG-Recht (Kollektivanlagengesetz).

§ 64 Abs. 1 Bst. e

Herabsetzung der Beteiligungsquote von bisher 20 auf neu 10 % in Übernahme von Art. 28 Abs. 1^{ter} Satz 2 StHG (UStR II). Vgl. auch die analoge Herabsetzung bei § 74 Abs. 5 Bst. b.

§ 68 Abs. 1 und 1a

Für die Ersatzbeschaffung bei den juristischen Personen verweist Art. 24 Abs. 4 StHG auf die Regelung bei den natürlichen Personen. Diese wurde im Zuge der Unternehmenssteuerreform II im Sinne einer Öffnung abgeändert. Abs. 1 muss deshalb analog der Bestimmung bei den natürlichen Personen (§ 30 Abs. 1) umformuliert werden. In Abs. 1a wird die Beteiligungsquote von 20 auf neu 10 % gesenkt. Neu können auch Anteilsrechte wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren. Die Formulierung entspricht dem neuen Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG in der Fassung der Unternehmenssteuerreform II.

§ 69 Randtitel und Abs. 3

Terminologische Anpassung an das Kapitalanlagengesetz.

§ 71 Abs. 1

Vorgesehen ist neu ein echter Proportionaltarif ohne Eingangsstufe mit einem festen Satz für die einfache Steuer von 2.25 % (bisher 2 % für die ersten Fr. 20 000.-- und 4 % für den Fr. 20 000.-- übersteigenden Gewinn). Vgl. dazu vorne bei Ziff. 3.2, 4.2. und 6.2.4.

§ 72 Abs. 1 und 2

Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen wird auf das gleiche Mass abgesenkt wie diejenige der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Abs. 1). Als weitere Massnahme zur Entschärfung des Problems der Vereinsbesteuerung werden neu Gewinne von unter Fr. 20 000.-- (bisher Fr. 10 000.--) nicht mehr besteuert. Bei der direkten Bundessteuer werden Gewinne unter Fr. 5 000.-- nicht besteuert.

§ 73

Sprachliche Anpassung an das Kapitalanlagengesetz.

§ 74 Abs. 1 und 5 Bst. b

Der Beteiligungsabzug wurde mit der Unternehmenssteuerreform 1997 eingeführt. Mit der Unternehmenssteuerreform II wird er ausgeweitet. Die bisherige Mindestbeteiligungsquote von 20 % am Kapital oder am Gewinn und die Mindestkapitalquote von Fr. 2 000 000.-- werden halbiert. Neu betragen die Quoten demnach 10 % bzw. Fr. 1 000 000.--. Auch bei den Kapitalgewinnen wird die Mindestbeteiligungsquote auf 10 % halbiert. Zudem wird die Anwendung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinnen bei Teilveräusserungen gelockert. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, soll die Ermässigung neu auf jeden folgenden Veräusserungsgewinn beansprucht werden können, sofern die Beteiligungsrechte am Ende des dem Verkauf vorangegangenen Steuerjahres einen Verkehrswert von mindestens Fr. 1 000 000.-- hatten.

§ 77 Abs. 2

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts zum StHG bzw. zum einheitlichen Wirtschaftsraum Schweiz lässt eine Abrechnung über die stillen Reserven bei Wegzug des Unternehmens in einen anderen Kanton nicht mehr zu. Nur noch der Wegzug ins Ausland gibt Anlass zur Abrechnung. Die bisherige Formulierung von Satz 2 „Wegzug aus dem Kanton“ erweist sich als überschüssend. Es wird deshalb eine Beschränkung neu auf den „Wegzug aus der Schweiz“ vorgeschlagen.

§ 81 Abs. 1 Bst. a

Terminologische Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 82 Abs. 1a (neu) und Abs. 2

Abs. 1a: Das Steuerharmonisierungsgesetz räumt den Kantonen neu die Möglichkeit ein, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Bei einer vollständigen Anrechnung wird also keine Kapitalsteuer mehr, sondern lediglich eine Gewinnsteuer erhoben. Die Vorlage übernimmt diese Möglichkeit ins Steuergesetz, so dass der Kanton Schwyz in Zukunft insoweit auf die Erhebung

einer Kapitalsteuer verzichten wird, als für die betreffende Steuerperiode eine Gewinnsteuer geschuldet ist. Abs. 2: Terminologische Anpassung an das Kollektivanlagengesetz und Verdreifachung der Freigrenze auf neu Fr. 300 000.--.

§ 83 Abs. 3 (neu)

Auch bei den privilegiert besteuerten Gesellschaften kann in Zukunft die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Siehe dazu die Erläuterung zu § 82 Abs. 1a (neu). Die Mindeststeuer von § 83 Abs. 1 bleibt erhalten. Sie wird aber nur noch anteilig erhoben, wenn die Gewinnsteuer nicht mindestens Fr. 100.-- beträgt.

§ 87 Abs. 1

Gemäss § 39a (neu) sind mit der Entrichtung der Steuer für kleine Arbeitsentgelte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sämtliche Einkommenssteuern abgegolten. In § 87 Abs. 1 Satz 2 wird ergänzend klargestellt, dass auch ausländische Arbeitnehmer, die der ordentlichen Quellenbesteuerung unterliegen, nicht noch einmal für die kleinen Arbeitsentgelte im Sinne des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit quellensteuerpflichtig sind.

§ 95 Abs. 2

Ein interkantonaler Vergleich der Quellensteuertarife für Künstler, Sportler und Referenten zeigt, dass der Kanton Schwyz insbesondere bei den hohen Tageseinkünften wenig vorteilhaft abschneidet. Mit der vorgeschlagenen Tarifänderung soll auch in diesem Bereich die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit wieder hergestellt werden. Die Sätze werden generell reduziert, der Minimalsatz wird von bisher 8 auf neu 7 % und der Maximalsatz von bisher 20 auf neu 13 % abgesenkt.

§ 112 Bst. d

Anpassung an die neuen harmonisierungsrechtlichen Vorgaben gemäss Gaststaatgesetz. Die neue Formulierung umfasst sowohl die natürlichen Personen nach Art. 2 Abs. 2 GSG als auch die institutionellen Begünstigten nach Art. 2 Abs. 1 GSG. Dies entspricht einer Ausdehnung der bisherigen Steuerbefreiung auf einen weiteren Kreis von institutionellen Begünstigten und auf bestimmte natürliche Personen. Zum GSG vgl. vorne bei §§ 16a (neu) und 61 Abs. 1 Bst. h.

§ 116 Abs. 1 Bst. f (neu) und Abs. 1a (neu)

Abs. 1 Bst. f: In der Regel können die interkantonal zu berücksichtigenden Aufwendungen im grundstückgewinnsteuerlichen Veranlagungsverfahren sofort und unbürokratisch abgerechnet werden. Eine Ausnahme bildet jedoch die schliesslich zu entrichtende Grundstückgewinnsteuer, welche bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen bereits vorweg grundstückgewinnsteuerlich als Aufwand anzurechnen ist. Gemäss der interkantonalen Rechtsprechung zu den Aufwendungen einer gewerbsmässig mit Liegenschaften handelnden juristischen Person ist dieser Steuerbetrag bei der Ermittlung des steuerbaren Grundstückgewinnes nämlich dann als Aufwand anzurechnen, wenn der Steuerbetrag gewinnsteuerlich mangels Ertrag nicht geltend gemacht werden konnte. Die Abklärung dieser Vorfrage, d.h. die Bestimmung des gewinnsteuerlich massgeblichen Liegenschaftsertrages kann in solchen Fällen sehr komplex und damit administrativ aufwändig sein. Neu soll deshalb die zu entrichtende Grundstückgewinnsteuer bei gewerbsmässig mit Liegenschaften handelnden juristischen Personen generell bereits bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Aufwand geltend gemacht werden können, sofern diese auf deren Berücksichtigung bei der Gewinnsteuer verzichten. Dies führt sowohl bei der Steuerverwaltung als auch bei den juristischen Personen zu einer administrativen Entlastung.

Abs. 1a: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten für die Besteuerung des Grundeigentums insbesondere für interkantonale Liegenschaftenhändler verschiedene, aus dem Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV) abgeleitete Ausscheidungsregeln. So muss etwa der Liegenschaftskanton einen - in der Regel pauschal festgelegten - Anteil an den mit dem An- und Verkauf der Liegenschaft verbundenen allgemeinen Unkosten des Liegenschaftenhändlers am Hauptsitz übernehmen. Diese Aufwendungen konnte bisher ein im Kanton Schwyz wohnhafter gewerbmässiger Liegenschaftenhändler bei der Veräusserung einer innerkantonalen Liegenschaft im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerberechnung nicht geltend machen. Neu sollen nun alle Aufwendungen, welche aufgrund der interkantonalen Vorgaben zu berücksichtigen sind, bei analogen innerkantonalen Verhältnissen ebenfalls geltend gemacht werden können, mithin soll der innerkantonale dem ausserkantonalen Liegenschaftenhändler gleichgestellt werden.

§ 119 Abs. 4

Wie bei den Aufwendungen (vgl. vorne bei § 116 Abs. 1a) ist auch bei der Verlustverrechnung in interkantonalen Verhältnissen die vom Bundesgericht in Konkretisierung des verfassungsmässigen Doppelbesteuerungsverbots entwickelte Rechtsprechung direkt anwendbar. Diese Rechtsprechung ist in den letzten Jahren stark in Bewegung geraten und beschränkt sich insbesondere nicht mehr auf den Liegenschaftenhändler. Die im bisherigen § 119 Abs. 4 vorgesehene Gleichstellung des innerkantonalen mit dem ausserkantonalen Liegenschaftenhändler erweist sich deshalb als überholt. Sie ist auf alle im Kanton Schwyz wohnhaften Grundeigentümer auszuweiten, damit ihnen bei der Veräusserung einer innerkantonalen Liegenschaft dieselben Verlustverrechnungsmöglichkeiten offenstehen wie den ausserkantonalen Grundeigentümern. Die vorgeschlagene Formulierung stellt zugleich sicher, dass allfällige weitere Änderungen der Rechtsprechung unmittelbar auch innerkantonale wirksam werden.

§ 147 Abs. 3

Terminologische Anpassung an das Kollektivanlagengesetz.

§ 168

Terminologische Anpassung an das Bundesgerichtsgesetz bzw. an das Verwaltungsgerichtsgesetz.

§ 175 Randtitel

Anpassung des Randtitels infolge Einführung der Sonderregelung für die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben (§ 177a).

§ 177 Abs. 2a (neu)

Diese Bestimmung setzt den neuen Art. 53 Abs. 4 StHG in sprachlich vereinfachter Form um. Sie steht in engem Zusammenhang mit der ebenfalls neu auf Gesetzesstufe festgelegten Pflicht der Steuerbehörde, die im Steuerstrafverfahren angeschuldigte Person ausdrücklich auf ihr Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hinzuweisen (vgl. unten bei § 211 Abs. 1). § 177 Abs. 2a stellt klar, dass diese gesetzliche Pflicht nicht durch die zeitliche Staffelung von Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren ausgehöhlt werden darf. Würde die Steuerbehörde das Nachsteuerverfahren zeitlich vorziehen und von der steuerpflichtigen Person unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht die erforderlichen Auskünfte einholen, so würde der im nachträglich eröffneten Steuerstrafverfahren mitgeteilte Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht seines Sinnes entleert. § 177 Abs. 2a

stellt mit anderen Worten sicher, dass die Steuerbehörde mit offenen Karten spielt und damit das Steuerstrafverfahren im Sinne von Art. 6 EMRK fair durchführt.

§ 177a (neu)

Die von bisher zehn auf drei Steuerperioden verkürzte Nachbesteuerung von unversteuertem Nachlassvermögen bezweckt ebenso wie die individuelle Steueramnestie (straflose Selbstanzeige wegen vollendeter Steuerhinterziehung, vgl. §§ 202 Abs. 3 und 208a), steuerpflichtige Personen zu motivieren, den Steuerbehörden bisher verschwiegene Vermögens- und Einkommenselemente wieder in den Steuerkreislauf zurückzuführen. Die Voraussetzungen zur vereinfachten Nachbesteuerung von Erben bzw. zur straflosen Selbstanzeige sind im StHG (Art. 53a Abs. 1 bzw. Art. 56 Abs. 1bis) praktisch identisch formuliert. In beiden Bestimmungen wird von „hinterzogenen“ Vermögens- und Einkommenselementen gesprochen. In der hier unterbreiteten Fassung von § 177a Abs. 1 wird - insoweit abweichend von Art. 53a Abs. 1 StHG - verdeutlicht, dass für die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben nicht die seinerzeitige (strafbare) Hinterziehung durch den Erblasser Voraussetzung bilden kann. Erforderlich ist einzig, dass das fragliche Steuersubstrat vom Erblasser nicht versteuert wurde.

§ 202 Abs. 3 und Abs. 4 (neu)

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich Art. 56 Abs. 1bis und 1ter StHG. Eine Selbstanzeige wegen vollendeter Steuerhinterziehung führt nur dann zur Strafbefreiung, wenn die steuerpflichtige Person zugleich aufrichtige Reue betätigt (vgl. auch Art. 48 Bst. d Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB, SR 311.0), indem sie die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt. Ferner muss sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen, d.h. den Schaden soweit möglich wieder gutmachen (vgl. auch Art. 53 StGB). Fehlt es an dieser Betätigung aufrichtiger Reue bzw. Wiedergutmachung, so fällt die Strafbefreiung nachträglich dahin. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es die steuerpflichtige Person zur Betreibung kommen lässt, obwohl ihr die Bezahlung der Nachsteuer zugemutet werden kann.

§ 204 Abs. 4 (neu)

Die Möglichkeit, durch eine erstmalige Selbstanzeige Strafbefreiung zu erwirken (§ 202 Abs. 3), ist konsequenterweise auch für die mitwirkende Drittperson (Anstifter, Gehilfe, Steuervertreter) vorgesehen. Zudem entfällt ihre Solidarhaftung für die Nachsteuer. Entsprechend wird von ihr - anders als von der steuerpflichtigen Person (vgl. § 202 Abs. 3 Bst. c) - auch nicht verlangt, dass sie sich um die Bezahlung der Nachsteuer bemüht. Abgesehen vom Gesetzesverweis entspricht die Bestimmung Art. 56 Abs. 3bis StHG.

§ 205 Abs. 4 (neu)

Die Bestimmung folgt - mit Blick auf den Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder andere Nichterben - den Grundsätzen, wie sie auch für die erstmalige Selbstanzeige von mitwirkenden Drittpersonen (§ 204 Abs. 4) vorgesehen sind. Der Weg zur Steuerehrlichkeit wird zusätzlich dadurch erleichtert, dass bei einer erstmaligen Selbstanzeige auch von allfälligen anderen im Zusammenhang mit dem Inventardelikt begangenen Straftaten abgesehen wird (bspw. einer späteren Steuerhinterziehung durch den Erben oder der Mitwirkung an einer solchen durch den Erbenvertreter). Die Norm setzt die Vorgaben von Art. 56 Abs. 5 StHG um.

§ 208 Randtitel

Neben dem neu eingefügten § 208a zur Selbstanzeige von juristischen Personen sind die in

§ 208 festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Strafbarkeit der juristischen Person und ihrer Organe in einem präzisierenden Randtitel als solche zu kennzeichnen.

§ 208a (neu)
Selbstanzeige

Die Bestimmung übernimmt praktisch wörtlich den im StHG neu eingefügten Art. 57a. Sie enthält in Abs. 1 für die juristischen Personen eine analoge Möglichkeit zur einmaligen straflosen Selbstanzeige wegen vollendeter Steuerhinterziehung, wie sie für die natürlichen Personen in § 202 Abs. 3 vorgesehen ist. Mit Bezug auf das Erfordernis der Erstmaligkeit der Selbstanzeige muss bei juristischen Personen definiert werden, in welchen Fällen noch von demselben Steuersubjekt gesprochen werden kann (Abs. 2).

Eine Steuerhinterziehung bezieht sich immer auf bestimmte Steuerperioden. Wird von den Organen oder Vertretern eine straflose Strafanzeige für eine juristische Person eingereicht, so wird gemäss Abs. 3 von einer Strafverfolgung gegen „diese“ Organe oder Vertreter, d.h. gegen jene Personen abgesehen, welchen in den betroffenen Steuerperioden diese Eigenschaft zukam. Ohne Bedeutung bleibt, ob diese Personen im Zeitpunkt der straflosen Selbstanzeige diese Funktion immer noch ausüben oder nicht. Voraussetzung für die straflose Selbstanzeige ist aber, dass die *aktuellen* Organe oder Vertreter den Anforderungen von Abs. 1 Bst. b und c nachkommen.

Abs. 4 ist in der vorliegenden Fassung das Resultat der parlamentarischen Beratung. Gemäss dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates hätte die Selbstanzeige von ausgeschiedenen Organen oder Vertretern nur diese selbst zu entlasten vermögen. Das eidgenössische Parlament hat die Wirkung solcher Selbstanzeigen mit dem Argument auf sämtliche aktuellen und ausgeschiedenen Organe und Vertreter ausgedehnt, dass andernfalls Tür und Tor für Denunziationen und Racheakte geöffnet würden. Die nunmehr Gesetz gewordene Fassung hat jedoch zur Konsequenz, dass die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Wirkung einer erstmaligen Selbstanzeige unterschiedlich hoch angesetzt werden. Wird sie von aktuellen Organen oder Vertretern eingereicht, müssen diese, wie vorstehend erwähnt, den Anforderungen von Abs. 1 Bst. b und c nachkommen. Stammt sie von ehemaligen Organen oder Vertretern, genügt es, wenn die Steuerhinterziehung noch keiner Steuerbehörde bekannt ist.

§ 210 Randtitel

Anpassung an den geänderten Randtitel von § 214.

§ 211 Abs. 1

Die Vorschrift ist inhaltlich dem neuen Art. 57a Abs. 1 StHG nachgebildet. Sie vereinigt einerseits den bisherigen Abs. 1 von § 211 (Satz 1) und andererseits den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher bisher in § 213 Abs. 3 festgehalten war (Satz 2). Letztere Bestimmung kann im Gegenzug aufgehoben werden. Neu ist hingegen die gesetzlich festgelegte Pflicht, dass die angeschuldigte Person im Steuerstrafverfahren wie in jedem anderen Strafverfahren auch (vgl. § 23 Abs. 2 Bst. a und b StPO) auf ihr Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht hingewiesen werden muss (Satz 3). Diese Hinweispflicht ist letztlich eine Konkretisierung des von Art. 6 EMRK garantierten fairen Verfahrens.

§ 212 Abs. 3 (neu)

Abgesehen von den entsprechend angepassten Verweisen auf das kantonale Steuergesetz entspricht diese Bestimmung wörtlich dem neuen Art. 57a Abs. 2 StHG. Sie beantwortet die zentrale Frage, welche im Nachsteuerverfahren unter Inanspruchnahme der Mitwirkungspflicht der

steuerpflichtigen Person erhobenen Beweise im Steuerstrafverfahren, welches keine Mitwirkungspflicht der angeschuldigten Person kennt, verwertet werden dürfen. Danach sind im Grundsatz die im Nachsteuerverfahren gewonnenen Erkenntnisse auch im Steuerstrafverfahren verwertbar. Ausgenommen sind dagegen Auskünfte, welche die steuerpflichtige Person im Nachsteuerverfahren unter Androhung einer Busse wegen Verfahrenspflichtverletzung oder einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen erteilt hat. Dies aus der Überlegung heraus, dass diese Druckmittel im Steuerstrafverfahren unzulässig wären und deshalb nicht ins vorgezogene oder gleichzeitig durchgeführte Nachsteuerverfahren „ausgelagert“ werden dürfen.

§ 213 Abs. 3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist neu in § 211 Abs. 1 integriert, vgl. die dortigen Bemerkungen.

§ 214 Randtitel und Abs. 1

Gemäss geltendem § 214 Abs. 1 ist nur die Strafverfügung, nicht dagegen die Einstellung des Steuerstrafverfahrens schriftlich und mit kurzer Begründung mitzuteilen. In der Praxis wird allerdings schon bisher jede Einstellung mit schriftlicher Verfügung mitgeteilt. Der mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 neu eingefügte Art. 57^{bis} Abs. 1 StHG lässt nun ausser Zweifel, dass jede Verfügung, welche eine Steuerstrafuntersuchung abschliesst, schriftlich mitzuteilen ist. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 214 Abs. 1 sowie die entsprechende Anpassung des Randtitels tragen somit der bisherigen Praxis und dem revidierten StHG Rechnung.

§ 223

Terminologische Anpassung an das Bundesgerichtsgesetz bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz.

§ 226 Abs. 3 (neu)

Die Bestimmung gibt in sprachlich vereinfachter und präziserer Form Art. 59 Abs. 2bis StHG wieder. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass die angebotene individuelle Steueramnestie kaum nachhaltige Wirkung zeigen wird, wenn die sich anzeigende Person zwar nicht mit einer Bestrafung wegen Steuerhinterziehung oder diesbezüglicher Mitwirkungshandlungen, wohl aber mit anderweitiger Strafverfolgung, insbesondere wegen Steuerbetrugs, rechnen muss. Der Hinweis auf § 208a Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass nunmehr auch im übrigen Strafrecht unter bestimmten Voraussetzungen die juristische Person gebüsst werden kann (vgl. Art. 102 StGB). Die vorgeschlagene Bestimmung präzisiert die Vorgabe von Art. 59 Abs. 2bis StHG insofern, als verdeutlicht wird, dass die Strafbefreiung für andere Straftaten nur in Frage kommt, wenn *in Bezug auf die konkrete angeschuldigte Person* („bei ihr“) eine straflose Selbstanzeige vorliegt. Zeigt sich jemand der Anstiftung zur Steuerhinterziehung (§ 204 Abs. 4) an, so befreit ihn dies auch in Bezug auf die allenfalls gleichzeitig begangene Anstiftung zum Steuerbetrug von Strafe. Hingegen kann in diesem Fall weder für die anschliessend von der angestifteten steuerpflichtigen Person begangene Steuerhinterziehung noch für den Steuerbetrug von Strafverfolgung abgesehen werden.

§ 227 Abs. 3 (neu)

Wegen Steuerhinterziehung wird u.a. bestraft, wer als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt (§ 202 Abs. 1 al. 2). Eine Veruntreuung von Quellensteuern begeht dagegen, wer den Steuerabzug zwar (zumindest teilweise) vornimmt, diesen aber nicht dem Fiskus abgeliefert, sondern im eigenen oder fremden Interesse verwendet (§ 227 Abs. 1). Die Steuerhinterziehung und die Veruntreuung von Quellensteuern

erfassen somit zwei unterschiedliche Verhaltensweisen. Soll deshalb auch für den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige eingeführt werden, so kann - anders als beim Steuerbetrug (§ 226 Abs. 3) - nicht an die Selbstanzeige wegen Steuerhinterziehung angeknüpft werden. Art. 59 Abs. 2ter StHG sieht diese Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige wegen Veruntreuung von Quellensteuern selbstredend vor, ist aber insofern lückenhaft, als er sich über deren Voraussetzungen ausschweigt. In der vorgeschlagenen Bestimmung wird diese Lücke dadurch gefüllt, dass auf die sinngemässe Anwendung der entsprechenden Bestimmungen über die straflose Selbstanzeige wegen vollendeter Steuerhinterziehung verwiesen wird. Von „teilnehmender“ Person wird deshalb gesprochen, weil die hier anwendbaren allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 59 Abs. 3 StHG) nur die Teilnahmeformen der Anstiftung und Gehilfenschaft, nicht dagegen eine Sonderregel für den „mitwirkenden“ Steuervertreter im Sinne von § 204 Abs. 1 kennen.

Der zweite Satzteil lehnt sich sinngemäss an § 226 Abs. 3 an.

§ 229 Abs. 2

Terminologische Anpassung an das Bundesgerichtsgesetz bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz.

§ 249 Abs. 3

Terminologische Anpassung an das Bundesgerichtsgesetz bzw. das Verwaltungsgerichtsgesetz.

§ 250b (neu)

9. Teilrevision 2009

Abs. 1 enthält die Übergangsbestimmungen für die periodenbezogenen Steuern, Abs. 2 diejenigen für die Quellen- und die Grundstückgewinnsteuer. Die Übergangsregelung von Abs. 3 entspricht der StHG-Vorgabe (Art. 78d) und dient der Abstimmung des kantonalen Rechts auf das Recht der direkten Bundessteuer (§ 220a DBG). Die Übergangsregelung von Abs. 4 setzt den allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz der Rückwirkung des mildereren Rechts (sog. Lex mitior, vgl. Art. 2 Abs. 2 StGB) um. Mit der Einführung der straflosen Selbstanzeige wird der Strafrahmen für die Steuerhinterziehung (inklusive § 205) und die Steuervergehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, herabgesetzt bzw. genauer: der Täter wird von Strafe befreit. Dieses neue mildere Recht ist nach dem erwähnten Grundsatz auch anwendbar auf Steuerhinterziehungen und Steuervergehen, welche während der Geltungszeit des alten Rechts begangen und selber angezeigt wurden.

§ 251

Steuergesetz

Bisher beinhaltete § 251 Änderungen des Gesetzes über die Erhebung der Handänderungssteuer, die mit der Teilrevision vom 23. November 2005 eingeführt wurden. Infolge Wegfalls der Handänderungssteuer kann § 251 neu mit einer Bestimmung von beschränkter Geltungsdauer belegt werden. Danach wird der Ausgleich der kalten Progression vorläufig aufgeschoben, obwohl die Voraussetzungen gemäss § 49 grundsätzlich gegeben wären. Vgl. dazu vorne bei Ziff. 3.2 und 6.2.1.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,

- a) die beiliegende Vorlage anzunehmen;
- b) das Postulat P 17/07 betreffend Verwendung des Eigenkapitals für eine nachhaltige Sicherung der Steuerattraktivität als erfüllt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Bezirke und Gemeinden; Kantonalkirchen; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Finanzverwaltung; Finanzkontrolle; Staatskanzlei.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Georg Hess, Landammann

Andreas Luig, Staatsschreiber-Stellvertreter